

Gefahrenabwehr- konzept

Gefahrenanalyse und Risikobewertung für den überörtlichen Einsatz der Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Altenburger Land

Entwurf vom 11.10.2011

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Einleitung		1
2. Allgemeine Angaben		
	Städte und Gemeinden	2
	Kreisbeschreibung	3
	Gefahrenschwerpunkte	3
3. Statistische Angaben		
	Mitgliederstatistik	5
	Einsatzstatistik	5
	Einsatzstatistik der Stützpunktfeuerwehren	6
	Fahrzeug und Gerätebestand	7
	Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen	7
4. Organisation der Gefahrenabwehr		
	Stützpunktfeuerwehren	8
	Ausrückebereiche der Stützpunktfeuerwehren	9
	Bauliche Anlagen und Einrichtungen	10
	Einrichtungen des Landkreises	12
	Gefahrgutzug (GGZ)	14
	Wechselladerkonzept und Abrollbehälter	16
	Führungs- und Unterstützungsgruppe	18
	Führungskräfte des Landkreises	18
	Bereitschaftsdienste	19
5. Grundlagen nach Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung		
	Vorhaltung von Technik und Ausrüstung	21
	Katastrophenschutzkonzept	21
	Einstufung in Risikoklassen und Mindestbedarf	22
	Förderungen des Landkreises	24
6. Einsatzplanungen		
	Alarm- und Ausrückeordnung AAO	26
	Einsatzunterlagen und Planungen	27
	Planungen mit benachbarten Landkreisen	27
	Funkplan	28
7. Schlussfolgerungen		
	Zusammenfassung	29
	Mittelfristige Planung	30
	Schlussfolgerungen	33
8. Anlagen		
	Bereiche der Stützpunktfeuerwehren (Karte)	
	Kreisbrandmeisterbereiche (Karte)	
	Funkplan für Großschadensereignisse	
	Anlage 1 der ThürFwOrgVO vom 27.01.2009	
	Übersicht der Kostentragungen durch den Landkreis	

1. Einleitung

Mit der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) sind neue Grundlagen für die Arbeit der Stützpunktfeuerwehren der Landkreise geschaffen worden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe Aufgabenträger und erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Im § 6 ThürBKG sind die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz festgelegt. Danach haben die Landkreise unter anderem:

- Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen,
- Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit denen der Gemeinden im Einklang stehen und diese, soweit erforderlich, mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen,
- sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen,
- gemeinsame Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen,
- Gemeinden zu beraten und zu unterstützen,
- notwendige Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen.

Die ThürFwOrgVO konkretisiert die Aufgaben der Gemeinden und der Landkreise. In den §§ 5 bis 9 der ThürFwOrgVO sind dabei weitere Kriterien über die Anforderungen an eine Stützpunktfeuerwehr, Größe der Ausrückebereiche, baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen, Art und Weise der Planung, Kostentragung und Beteiligung der Gemeinden festgelegt.

Anlage 1 der ThürFwOrgVO stellt den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen zur Einstufung des Ausrückebereiches einer Stützpunktfeuerwehr in Risikoklassen bei den Brandgefahren, den technischen Gefahren und den ABC- Gefahren dar.

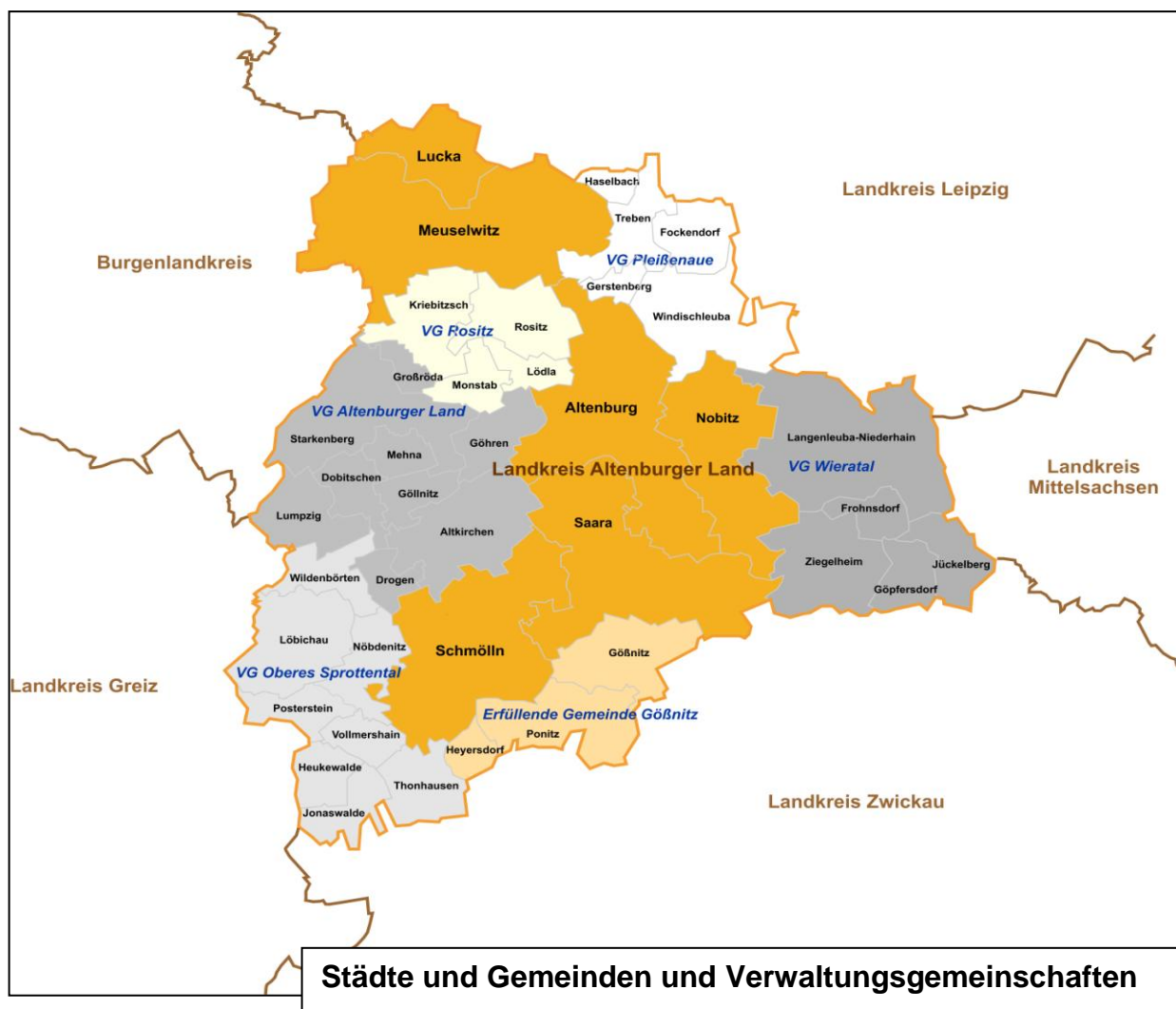
Zweck dieser gesetzlichen Grundlagen ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Mit dieser Konzeption soll festgestellt werden, ob das bisher bestehende Stützpunktfeuerwehrkonzept, welches mit Kreistagsbeschluss Nr. 96 vom 7. Juni 1995 beschlossen wurde, noch Bestand hat. Entsprechend dieses Kreistagsbeschlusses wurden die Feuerwehren Altenburg, Schmölln, Meuselwitz und Langenleuba- Niederhain als Stützpunktfeuerwehren bestätigt.

Darüber hinaus soll mit dieser Konzeption das gesamte Aufgabenfeld der Unteren Brandschutzbehörde beschrieben werden.

2. Allgemeine Angaben

Das Altenburger Land liegt im Zentrum Mitteldeutschlands und ist der östlichste Landkreis im Freistaat Thüringen. Die unmittelbare Nachbarschaft zu den Ballungszentren in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die Lage am Kreuzungspunkt wichtiger europäischer Hauptverkehrsachsen und eine hervorragende Anbindung an das Straßen- und Schienennetz bestimmt die Struktur. Wirtschaftlich gesehen liegt das Altenburger Land in der sich dynamisch entwickelnden Mitteldeutschen Automobilregion. Traditionell sind leistungsfähige Industriezweige wie Maschinen- und Fahrzeugbau, Metallverarbeitung, Kunststofftechnik oder Lebensmittel- und Genussmittelbranche angesiedelt. Hinzugekommen sind neue und innovative Branchen, zu denen die Automobilzulieferindustrie und die Luftfahrtindustrie zählen. Auch die Landwirtschaft ist nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region. Der Kreis Altenburger Land gehört zum Osterland, einer flachwelligen Hügellandschaft im Ländereck von Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Er liegt im Norden zwischen 100 m und 150 m (Leipziger Tieflandbucht), im Süden bis 331 m hoch. Der größte Teil des Landkreises gehört zum Altenburger Lössgebiet. Unter dem Löss liegen tertiäre Sande, Kiese und Tone, in denen Braunkohleschichten eingelagert sind. Das Altenburger Lössgebiet, das allmählich von Norden nach Süden ansteigt (von ca. 200 m auf 250 m), wird wegen seiner fruchtbaren, nährstoffreichen Böden (vor allem Parabraunerden auf Löss) vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (74 % der Gesamtfläche des Kreises). Die Gemeinden in diesem Gebiet besitzen einen Anteil von über 80 % landwirtschaftlicher Nutzfläche an der Gemeindefläche. Das flachwellige Ackerhügelland wird von mehreren flachen Kerbsohlentälern, u. a. der Pleiße, durchzogen.



2.1 Kreisbeschreibung

Der Landkreis Altenburger Land ist am 1. Juli 1994 in Folge der Kreisgebietsreform aus den ehemaligen Kreisen Altenburg und Schmölln entstanden. Auf einer Fläche von 56 908 ha leben hier 99.500 Einwohner (Stand: 30.06.2010). Die Kreisstadt ist Altenburg. Derzeit gibt es im Landkreis 40 Städte und Gemeinden. Die fünf Städte im Landkreis sind Altenburg, Gößnitz, Lucka, Meuselwitz und Schmölln. Weiterhin ist ein Großteil der Gemeinden in den Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“, „Pleißenaue“, „Rositz“, „Wieratal“ und „Oberes Sprottental“ zusammengeschlossen. Die Stadt Gößnitz ist die erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf.

Angrenzende Landkreise sind:

im Nordosten	Landkreis Leipzig (Sachsen)
im Osten	Landkreis Mittelsachsen (Sachsen)
im Süd-Osten	Landkreis Zwickau (Sachsen)
im Westen	Landkreis Greiz (Thüringen)
im Nordwesten	Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt)

2.2 Gefahrenschwerpunkte im Landkreis Altenburger Land

Die Gefährdungsabschätzung im Landkreis Altenburger Land basiert auf der Kreisbeschreibung, der Gefahrenanalyse des Freistaates Thüringen im Rahmen der Bundes-einheitlichen Gefahreneinschätzung.

Der ehemalige Thüringer Innenminister Prof. Dr. Peter M. Huber hat mit der Veröffentlichung der neuen Thüringer Katastrophenschutzverordnung festgestellt, dass Hochwasser, Flächenwaldbrände, Schneemassen, Extremwetterlagen und Naturkatastrophen sich in unseren Breiten spürbar mehren.

Aufgrund der heutigen Technologien in der Industrie und der dazugehörigen Transporttechnologien sind besondere Gefahren auf Straßen und Schienen sowie im Luftverkehr möglich. Weitere Gefahren ergeben sich für den Landkreis Altenburger Land durch Sturm, Orkan, Tornado, lang anhaltenden Schneefall und Schneeverwehungen, Waldbrände, Hochwasserlagen durch die Flüsse Pleiße und Sprotte. Ein weiterer Schwerpunkt besonderer Gefahrenlage ist eine Störungszone mit tektonischen Erdstößen nördlich des Vogtlandes im Bereich um die Städte Gera und Ronneburg.

Die Stützpunktfeuerwehren erfüllen hauptsächlich überörtliche Aufgaben zur Gefahrenabwehr. Diese zuvor aufgeführten möglichen Gefahrenszenarien würden durch die Stützpunktfeuerwehren hauptsächlich bewältigt werden, da diese Feuerwehren im Katastrophenschutz mit eingebunden sind, insbesondere im Gefahrgutzug des Landkreises und in den Katastrophenschutzereignissen.

Gefahren ergeben sich aus:

- Durchgangsverkehr auf dem Abschnitt der Bundesautobahn 4 zwischen Ronneburg und Meerane,
- Durchgangsverkehr auf den Bundesstraßen 7, 93, 95 und 180,
- Durchgangsverkehr auf den Haupteisenbahnverbindungen „Sachsenmagistrale“ und „Mitte-Deutschland-Verbindung“
- Regionalflughafen „Leipzig-Altenburg Airport“ in Nobitz
- Erdgasfernleitungen JAGAL und STEGAL
- Überlandleitungen Stromversorgung
- Flüsse Pleiße und Sprotte
- Talsperren Windischleuba und Schömbach sowie Haselbacher See
- Trinkwasserschutzgebiete und Naturschutzgebiete
- Waldgebiete Kammerforst, Pahnauer Forst, Leinawald, Luckaer und Deutsches Holz

Weitere Schwerpunkte ergeben sich aus der Objektliste der Gefahrenverhütungsschau, welche in nachfolgender Tabelle zusammengefasst sind:

Schwerpunkte und Schwerpunktobjekte
<ul style="list-style-type: none">• 2 Krankenhäuser mit 690 Betten• 1 Psychiatrische Fachklinik mit 100 Betten• 22 Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten• 10 Objekte unter Denkmalschutz und einmaligem Kulturwert• 61 Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie• 5 Förderschulen und Werkstätten• 55 Kindertagesstätten• 20 Alten-, Behinderten-, Kinder- und Pflegeheime mit 1.145 Betten• 1 Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber• 23 Versammlungsstätten• 67 Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie• 6 Betriebe, die der Produktion und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen dienen• 3 Objekte und Anlagen nach der Störfallverordnung, davon einer mit externer Alarmplanung• 2 Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab Gefahrengruppe II• 24 landwirtschaftliche Betriebe mit besonderer Brandgefahr• 12 genehmigungspflichtige Anlagen nach 4. BImSchVO

3. Statistische Angaben

In diesem Abschnitt sollen die wesentlichsten statistischen Angaben über Einsätze im Landkreis Altenburger Land, über die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie Angaben zu den Stützpunktfeuerwehren aufgeführt werden, um hieraus gegebenenfalls Schlussfolgerungen über die weitere Entwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Altenburger Land zu treffen.

3.1 Mitgliederstatistik

Zum 31.12.2010 existierten im Landkreis Altenburger Land:

In 40 Städten und Gemeinden

- 67 Freiwillige Feuerwehren einschließlich Ortsteilfeuerwehren
- 1 Berufsfeuerwehr
- 1 Flugplatzfeuerwehr
- 76 Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser sowie
- 1.492 Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, davon:
 - 1.314 männliche aktive Mitglieder
 - 148 weibliche aktive Mitglieder
 - 30 hauptamtlich Aktive
 - 40 Jugendfeuerwehren mit
 - 437 Gesamtmitgliedern, davon:
 - 104 weibliche Mitglieder
 - 333 männliche Mitglieder
 - 974 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, davon:
 - 202 weibliche Mitglieder
 - 772 männliche Mitglieder
 - 4 Musiktreibende Züge mit
 - 79 aktiven Mitgliedern

3.2 Einsatzstatistik Landkreis Altenburger Land

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Hilfeleistungen	1458	1153	1086	925	708	853
Brandeinsätze	150	111	122	144	85	105
Fehlalarme	207	199	204	223	225	224
Gesamt	1815	1463	1412	1292	1018	1182

Die Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bilden im Landkreis Altenburger Land den größten Anteil im Einsatzgeschehen. Hinzu kommt eine bessere Ausstattung der Feuerwehren und der brandschutztechnischen Anlagen in Betrieben und Einrichtungen (Löschanlagen, Brandmeldeanlagen usw.) sowie eine gute Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren und das Wirksamwerden der vorbeugenden Maßnahmen im Gefahrenschutz.

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Menschenrettung	92	140	118	75	79
Brandeinsätze	111	122	144	85	105
davon Kleinbrände A	28	40	47	20	31
davon Kleinbrände B	57	57	56	36	45
davon Mittelbrände	22	21	29	21	24
davon Großbrände	4	1	12	8	5
Sachschaden in €	2 Mio	1 Mio	5 Mio	3,5 Mio	2,5 Mio

3.3 Einsatzstatistik der Stützpunktfeuerwehren

Stützpunktfeuerwehr Altenburg						Stützpunktfeuerwehr Schmölln				
Brände	Hilfe	BMA	Fehlalarm	Gesamt		Gesamt	Brände	Hilfe	BMA	Fehlalarm
36	988	86	56	1166	2005	130	17	95	13	5
44	749	73	53	919	2006	160	27	105	17	11
45	623	60	65	793	2007	192	17	139	34	2
58	583	61	81	783	2008	193	33	99	55	6
32	438	54	89	613	2009	129	16	66	37	10
45	383	60	143	631	2010					

Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz						Stützpunktfeuerwehr Langenleuba-Niederhain				
Brände	Hilfe	BMA	Fehlalarm	Gesamt		Gesamt	Brände	Hilfe	BMA	Fehlalarm
13	53	4	4	74	2005	34	3	20	0	3
10	44	11	0	65	2006	24	2	19	0	3
20	70	4	4	98	2007	22	5	16	0	1
33	67	5	1	106	2008	13	6	7	0	0
20	45	6	0	72	2009	11	3	7	0	1
20	71	7	3	101	2010	11	1	10	0	0

BMA
Hilfe

Brandmeldeanlage
Hilfeleistungen

3.4 Fahrzeug- und Gerätebestand

Im Landkreis Altenburger Land wurden durch die Städte und Gemeinden, den Landkreis Altenburger Land, den Freistaat Thüringen und durch den Bund folgende Fahrzeuge und technische Geräte und Ausrüstungen seit 1990 beschafft.

- 36 Kleinlöschfahrzeuge – Thüringen (KLF- Thüringen)
- 11 Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16, LF 16/12 bzw. LF 16 TS)
- 13 Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/6 bzw. LF 10/6)
- 13 Sonstige Löschfahrzeuge
- 14 Tanklöschfahrzeuge
 - 8 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF – W)
 - 5 Hubrettungsfahrzeuge – Drehleiter
- 12 Rüstwagen/ Vorausrüstwagen
 - 7 Einsatzleitwagen (ELW 1)
- 16 hydraulische Rettungsgeräte
- 11 Schlauchboote nach DIN
 - 1 Rettungsboot mit Motor
- 329 Atemschutzgeräte (Pressluftatmer)
 - 8 Funkmeldeanlagen – ortsfeste Sender
- 152 Fahrzeugsprechfunkgeräte
- 330 Handsprechfunkgeräte
- 652 Funkmeldeempfänger

3.5 Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen

Die Fortbildung der Feuerwehrangehörigen erfolgt nach §§ 11 und 12 ThürFwOrgVO und nach den eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) in Bad Köstritz und im Landkreis im Rahmen der Kreisausbildung. Die Kreisausbildung wird durch ehrenamtliche Kreisausbilder organisiert und durchgeführt. Im Landkreis stehen gegenwärtig 11 ehrenamtliche Kreisausbilder zur Verfügung.

Im Landkreis Altenburger Land vollzieht sich derzeit ein Generationswechsel in den Führungsebenen der Feuerwehren. Aus diesem Grund ist ein hoher Ausbildungsbedarf an der LFKS, vor allem bei den Führungslehrgängen zu verzeichnen. Leider kann der hohe Bedarf nicht umfassend abgedeckt werden, da die Kapazitäten an der LFKS vollständig ausgebucht sind.

In der nachfolgenden Tabelle ist ein statistischer Ausschnitt der wichtigsten Ausbildungen an der LFKS und der Kreisausbildung festgehalten.

2006	2007	2008	2009	2010	Ausbildungen
83	93	66	39	74	Lehrgängen an der LFKS, davon:
25	32	32	20	16	Gruppenführer, Zugführer und Leiter einer Feuerwehr
459	303	258	340	311	Kreisausbildung, davon
65	84	59	83	0	Truppmann
76	28	32	17	51	Truppführer
63	17	8	29	10	Maschinisten
-	-	-	15	26	Technische Hilfeleistung
121	84	36	49	76	Atemschutzgeräteträger
134	60	123	147	148	Sprechfunker

4. Organisation der Gefahrenabwehr im Landkreis Altenburger Land

Eine bedeutsame Aufgabe der Landkreise ist die Planung von Stützpunktfeuerwehren und die Unterstützung der betreffenden Gemeinden bei den dafür erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. In § 8 ThürFWOrgVO wird geregelt, dass die Landkreise für die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung zur Erfüllung überörtlicher Aufgaben aufkommen müssen.

Die notwendige Anzahl von Stützpunktfeuerwehren und deren Ausrüstung innerhalb des Landkreises ergibt sich nach folgenden Kriterien:

1. Gefährdungspotential im Kreis
2. Einhaltung der Einsatzgrundzeiten
3. Vermögen der Gemeindefeuerwehren zur Erfüllung der Anforderungen
4. vorhandene Stützpunktfeuerwehren und Ausrüstung in Nachbarlandkreisen.

Stützpunktfeuerwehren gewährleisten nach dem Prinzip des flächendeckenden Brandschutzes in Deutschland die überörtliche Absicherung im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes. Sie unterstützen die territorial zuständigen Feuerwehren und nehmen spezielle Aufgaben wie die technische Hilfeleistung wahr. Im Landkreis Altenburger Land sind die Stützpunktfeuerwehren in die Aufgaben des Katastrophenschutzes eingebunden und gewährleisten diese insbesondere im Gefahrgutzug. Um die immer mehr ansteigenden Kosten bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Sondertechnik Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2002 beschlossen, Sondertechnik auf der Basis eines Wechselladersystems zu beschaffen. Im Punkt 4.5 wird das Konzept beschrieben.

4.1 Stützpunktfeuerwehren im Altenburger Land

4.1.1 Kreistagsbeschluss und Zuteilung der Stützpunktbereiche

Der Landkreis bestimmt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Standorte der Stützpunktfeuerwehren, wobei die Standorte der Nachbarlandkreise zu beachten sind. 1995 wurde der gesetzlichen Vorgabe mit dem Kreistagsbeschluss Nr. 96 vom 7. Juni 1995 der Aufgabe Rechnung getragen. Es wurden die Feuerwehren der Städte Altenburg, Schmölln und Meuselwitz sowie der Gemeinde Langenleuba-Niederhain als Stützpunktfeuerwehren festgelegt. Die festgelegten Standorte der Stützpunktfeuerwehren decken entsprechend der geographischen Lage in den geforderten Einsatzgrundzeiten nahezu den gesamten Landkreis ab. Durch die Stützpunktfeuerwehren wird der größte Anteil bei der Bewältigung der Einsatzaufgaben gewährleistet. Dies ist auch im Punkt 3.2 der Einsatzstatistik dargestellt.

Zusätzlich sind mit benachbarten Landkreisen Absprachen zur Aufgabenerfüllung der Stützpunktfeuerwehren getroffen. Insbesondere schlägt sich dies in der Alarm- und Ausrückeordnung der betreffenden Gemeinden nieder. In verschiedenen Gemeinden geht der Notruf aufgrund der Telefonvorwahlbereiche nicht in der Zentralen Leitstelle Gera ein, sondern in der Leitstelle Grimma (Sachsen) und in der Leitstelle Zwickau (Sachsen).

Weiterhin sind in der Alarm- und Ausrückeordnung folgende zusätzlichen Stützpunktfeuerwehren benachbarter Landkreise berücksichtigt:

- Stützpunktfeuerwehr Ronneburg (Landkreis Greiz):
Ortsteile der Gemeinden Löbichau und Posterstein,
- Stützpunktfeuerwehr Crimmitschau (Landkreis Zwickau):
Gemeinde Heyersdorf, Ortsteile der Gemeinden Thonhausen und Ponitz,
- Stützpunktfeuerwehr Meerane (Landkreis Zwickau):
Gemeinde Ponitz, Ortsteile der Stadt Gößnitz.

4.1.2 Festlegung der Ausrückebereiche der Stützpunktfeuerwehren

Stützpunkt- feuerwehr	Einstufung in Risikoklassen		überörtlicher Ausrückebereich
	örtlich	überörtlich	
Altenburg	BT 4 ABC 2	BT 2 ABC 1	Im Norden und im Osten bis zur Landesgrenze Sachsen, im Süden bis zur Ortslage Zehma und im Westen bis zum Mehnaer Kreuz. Für den Teilbereich der Stützpunktfeuerwehr Langenleuba-Niederhain wird die DLK 23/12 zur Verfügung gestellt. <u>Folgende Gemeinden befinden sich im Ausrückebereich:</u> Windischleuba, Gerstenberg, Treben, Fockendorf, Haselbach, Nobitz, Saara, Rositz, Monstab, Tegkwitz, Göhren
Schmölln	BT 3 ABC 2	BT 2 ABC 1	Im Norden bis in die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, insbesondere die Gemeinde Mehna, im Osten die Stadt Gößnitz, im Süden bis zur Landesgrenze Sachsen (Landkreis Zwickau), im Süd - Westen die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ bis zur Landkreisgrenze zum Landkreis Greiz. <u>Folgende Gemeinden befinden sich im Ausrückebereich:</u> Gößnitz, Saara, Ponitz, Altkirchen, Göllnitz, Mehna, Dobitschen, Lumpzig, Drogen, Wildenbörten, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Heukewalde, Jonaswalde
Meuselwitz	BT 3 ABC 2	BT 2 ABC 1	Im Norden bis zur Landesgrenze zu Sachsen, im Westen bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, im Süden bis zur Gemeinde Naundorf, im Osten zwischen Lehma und Wintersdorf (Kammerforst). <u>Folgende Gemeinden befinden sich im Ausrückebereich:</u> Lucka, Kriebitzsch, Großröda, Starkenberg
Langenleuba- Niederhain	BT 2 ABC 1	BT 1 ABC 1	Im Norden und Osten ist die Landkreisgrenze zu Sachsen, im Süden Landkreisgrenze zum Landkreis Zwickau und im Westen das Gemeindegebiet Nobitz, im Nord-Westen die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ und im Süd-Westen die Gemeinde Saara. <u>Folgende Gemeinden befinden sich im Ausrückebereich:</u> Ziegelheim, Göpfersdorf, Jüchelberg, Frohnsdorf

4.2 Bauliche Anlagen und Einrichtungen



BF Altenburg



FF Langenleuba- Niederhain



FF Schmölln



FF Meuselwitz

Eine graphische Darstellung der Bereiche der Stützpunktfeuerwehren ist in Anlage 1 abgebildet.

4.2.1 Gerätehäuser und Struktur der Stützpunktfeuerwehr Altenburg

Die Feuerwehren der Stadt Altenburg gliedern sich entsprechend der Gefahrenanalyse vom 23.03.2010 in eine Berufsfeuerwehr und in eine Freiwillige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr unterteilt sich in folgende Stadtteilfeuerwehren:

- FF Altenburg (Kommandostelle Süd)
- FF Altenburg (Kommandostelle Nord)
- FF Altenburg – Ehrenberg
- FF Altenburg – Paditz
- FF Altenburg – Kosma

Das Feuerwehrgerätehaus der Berufsfeuerwehr befindet sich in der Münsaer Straße 8 in 04600 Altenburg. Aufgrund des Alters der Gebäude und der Beschaffenheit wurde durch die Stadtverwaltung Altenburg 2009 ein Fördermittelantrag für einen Neubau gestellt.

Der Fördermittelbescheid des Freistaates Thüringen wurde am 13.07.2010 in Höhe von 1.134.000,00 € und zusätzlich 139.000,00 € für Sondereinrichtungen übergeben. Die Förderung des Landkreises beträgt 810.000,00 €. Es entsteht ein Gerätehaus am Standort „Weißer Berg“ mit 14 Stellplätzen.

Die Gesamtkosten betragen rund 4.700.000,00 €. In diesem Komplex sollen nach Fertigstellung die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Altenburg zusammen stationiert werden. Mit dem Neubau verbessern sich die Bedingungen für die aktiven Feuerwehrleute sowie der Jugendfeuerwehr.

Zum 31.12.2010 weist der Personalbestand 30 hauptamtliche Beschäftigte und 74 aktive Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr aus. Die Jugendfeuerwehr besteht zum Stichtag 31.12.2010 aus 34 Mitgliedern.

4.2.2 Gerätehäuser und Struktur der Stützpunktfeuerwehr Schmölln

Die Freiwillige Feuerwehr Schmölln unterteilt sich in folgende Stadtteilfeuerwehren:

- FF Schmölln – Stadt
- FF Schmölln – Großstöbnitz
- FF Schmölln – Zschernitzsch
- FF Schmölln – Weißbach
- FF Schmölln – Schloßig
- FF Schmölln – Nitzschka

Das Gerätehaus der Stadtfeuerwehr befindet sich Am Brauereiteich 5 in 04626 Schmölln. Das Gebäude besteht aus zwei Fahrzeughallenkomplexen mit jeweils vier Stellplätzen. Die Gerätehäuser der Stadtteilfeuerwehren befinden sich in den jeweiligen Stadtteilen der Stadt Schmölln.

Die Stadtfeuerwehr Schmölln und die Stadtteilfeuerwehren verfügen über eine aktive Einsatzabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung. Die Feuerwehr unterhält 5 Jugendfeuerwehren (Schmölln, Großstöbnitz, Zschernitzsch, Nitzschka und Weißbach) Insgesamt verfügt die Feuerwehr der Stadt Schmölln über 188 aktive Angehörige.

4.2.3 Gerätehäuser und Struktur der Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz

Die Freiwillige Feuerwehr Meuselwitz unterteilt sich in folgende Stadtteilfeuerwehren:

- FF Meuselwitz – Stadt
- FF Meuselwitz – Wintersdorf
- FF Meuselwitz – Mumsdorf

Das Gerätehaus der Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz befindet sich in der Altenburger Straße 24 in 04610 Meuselwitz. Das Gerätehaus wurde am 02. Juni 2009 eingeweiht und verfügt über sechs Stellplätze. Durch den Freistaat Thüringen wurde das Objekt mit 460.000,00 €, durch den Landkreis Altenburger Land mit 306.800,00 € gefördert. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 2.112.949,00 €. Die Gerätehäuser der Stadtteilfeuerwehren befinden sich in den jeweiligen Stadtteilen der Stadt Meuselwitz.

Die Stadtfeuerwehr und die Ortsteilfeuerwehren verfügen über eine aktive Einsatzabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung. Die Jugendfeuerwehr Meuselwitz verfügt derzeit über 28 Angehörige. Insgesamt verfügen die Feuerwehren der Stadt Meuselwitz über 61 aktive Angehörige.

4.2.4 Gerätehaus und Struktur der Stützpunktfeuerwehr Langenleuba- Niederhain

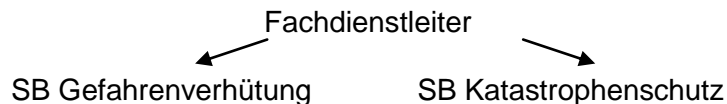
Die Freiwillige Feuerwehr untergliedert sich nicht in Ortsteilfeuerwehren.

Das Gerätehaus der Stützpunktfeuerwehr Langenleuba- Niederhain befindet sich am Standort Wiesenweg 1a in 04618 Langenleuba- Niederhain. Derzeit verfügt das Gerätehaus über zwei Stellplätze mit der Option der Erweiterung um einen Stellplatz. Es wurde im Jahr 2000 errichtet. Die Feuerwehr verfügt über eine aktive Einsatzabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung. Insgesamt sind derzeit 31 aktive Einsatzkräfte in der Feuerwehr tätig. Die Jugendfeuerwehr besteht derzeit aus 8 Mitgliedern.

4.3 Einrichtungen und Ausrüstungen des Landkreises

Der Sitz der Brand- und Katastrophenschutzbehörde befindet sich im Hauptgebäude des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg. Im Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz sind derzeit 3 Mitarbeiter beschäftigt. Die Fachdienstleitung wird durch den Fachdienstleiter und Kreisbrandinspektor des Landkreises wahrgenommen.

Struktur:



Zur Erfüllung der Aufgaben im vorbeugenden baulichen Brand- und Gefahrenschutz ist ein Sachbearbeiter im Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz beschäftigt.

Gemäß ThürBKG und der ThürFWOrgVO hat der Landkreis zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben derzeit 4 ehrenamtliche Kreisbrandmeister sowie 11 ehrenamtliche Kreisausbilder verpflichtet. Des Weiteren ist ein ehrenamtlicher Kreisjugendfeuerwehrwart durch den Landkreis bestellt.

Das Aufgabenspektrum des Fachdienstes ist im Geschäftsverteilerplan des Landratsamtes ersichtlich.

4.3.1 Zentrale Leitstelle

Die Landkreise bedienen sich zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben bei der Alarmierung und zur Führungsunterstützung gemäß § 6 Abs. 2 ThürBKG und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes einer Zentralen Leitstelle.

Durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Altenburger Land vom 11.03.1996 überträgt der Landkreis der Zentralen Leitstelle Gera die Aufgaben der Alarmierung der Kräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes für seinen Verantwortungsbereich.

In dieser Vereinbarung werden insbesondere die Aufgaben, die Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis, die Bereitstellung von Unterlagen, die fernmeldetechnische- und funktechnische Ausrüstung, die personelle Besetzung usw. geregelt.

Die Zentrale Leitstelle Gera hat ihren Sitz in der Berliner Straße 153 in 07546 Gera. Gleichzeitig wird durch die Zentrale Leitstelle Gera der Ausrückebereich der Stadt Gera und des Landkreises Greiz abgedeckt.

4.3.2 Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtung und Ausrüstung

Der Landkreis Altenburger Land hält entsprechend § 6 ThürFwOrgVO ein Katastrophenschutzlager vor. Der Standort des Lagers ist in der Gemeinde Nobitz, Ortsteil Priefel. Zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben werden folgende Ausrüstungsgegenstände und Materialien vorgehalten:

- 50.000 Stück Sandsäcke,
- 2 Schmutzwasserpumpen und 8 Tauchpumpen
- 4 Rollpaletten zur Aufnahme von Materialien, 2 Rollpaletten zur Aufnahme Hochwasserschutzmaterial
- 21 Mannschaftszelte verschiedener Größen (Eigentum LRA und KfV)
- 150 Stück Liegen inklusive Auflieger
- 500 Einmaldecken
- 81 Pakete Decken a 3 Stück einschließlich Bettwäsche und Handtücher
- 200 Krankentragen

- 71 ABC – Schutzanzüge, Filter, Masken (davon 48 x Bund)
- Abrollbehälter Universal (derzeitiger Standort - Flugplatz)
- 70 Sack Ölbindemittel (BF ABG)
- 5.000 l Schaumbildner (BF ABG)

Zur Gefahrenabwehr bzw. zur Bewältigung von Schadenslagen wurden durch die DB-AG verschiedene Materialien und Geräte an die Landkreise im Jahr 2002 übergeben. Das sind im Wesentlichen:

- 4 Rollgleispaletten
- 1 Rettungsplattform
- 4 Schleifkorbtragen sowie Zubehörteile

Zur schnelleren Anwendung dieser Rettungsgeräte wurden die Feuerwehren Altenburg, Treben, Gößnitz und Ponitz damit ausgestattet.

4.3.3 Organisation des Technischen Dienstes im Landkreis

- **Ausbildungs- und Übungseinrichtungen:**
Die Kreisausbildung wird im Altenburger Land durch 11 ehrenamtliche Kreisausbilder durchgeführt. Insbesondere wird durch den Landkreis die Ausbildung zum Truppmann, zum Truppführer, zum Atemschutzgeräteträger, zum Sprechfunker, zum Maschinisten und die Ausbildung in der Technischen Hilfeleistung nach den Feuerwehrdienstvorschriften und auf Grundlage der Thüringer Feuerwehrorganisationsausbildung angeboten und durchgeführt. Darüber hinaus werden durch den Landkreis jährlich Führungskräfteberatungen mit dem Landrat und eine Aus- und Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte angeboten und durchgeführt.
Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen werden nicht vorgehalten. Die Kreisausbildung wird überwiegend in Räumen der Stützpunktfeuerwehren organisiert.
- **Feuerwehrtechnische Zentren (Atemschutzwerkstatt, Schlauchpfliegerwerkstatt, Handfeuerlöcherwerkstatt, Funkwerkstatt):**
Ein feuerwehrtechnisches Zentrum wird im Landkreis Altenburger Land nicht vorgehalten. Derzeitig übernimmt die Stützpunktfeuerwehr Altenburg wesentliche Aufgaben zur Gewährleistung der Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte der Gemeindefeuerwehren. Insbesondere werden durch die Feuerwehr Altenburg die Aufgaben der Atemschutzwerkstatt, eine Handfeuerlöcherwerkstatt, ein Funkmessplatz, die Prüfung von technischem Gerät durch Sachkundige durchgeführt und Teilaufgaben einer Schlauchpfliegerwerkstatt übernommen. In der Stützpunktfeuerwehr Schmölln wird derzeit der größte Anteil der Schlauchpflege der Feuerwehren übernommen. Im Gerätehaus der FF Schmölln ist eine Schlauchpfliegerwerkstatt mit einer Kapazität von 72 Schläuchen a 20 m vorhanden.

4.4 Gefahrgutzug (GGZ)

Gefährliche Güter werden in einer hochindustrialisierten Gesellschaft häufig verwendet und natürlich auch befördert. Wichtig ist es, bei Transporten Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Trotz guter Vorschriften und Intensivierung von Schulungen werden sich Unfälle mit gefährlichen Gütern nicht ganz vermeiden lassen. Es bleibt immer ein Restrisiko. Aus diesem Grund wurden Vorsorgemaßnahmen geschaffen, welche die Schadensbekämpfung regeln.

Durch den Freistaat Thüringen wurde ein Konzept für die Gefahrenabwehr bei Unfällen und Schadensereignissen mit gefährlichen Gütern im Jahr 1994 als landeseinheitliche Grundlage erarbeitet. Hiernach sind die Landkreise als Aufgabenträger verpflichtet, zur speziellen Gefahrenabwehr Einheiten des Katastrophenschutzes aufzustellen und Facheinheiten zu bilden. Nach diesem Konzept sollen die Landkreise einen Gefahrgutzug vorhalten. In der Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264) ist die Aufstellung und Ausstattung des Gefahrgutzuges aktualisiert und festgeschrieben.

Folgende Aufgaben sind durch den Gefahrgutzug zu bewältigen:

- Retten von Menschen und Tieren
- Aufspüren, Nachweis, Messung von gefährlichen Gütern,
- Festlegen, Markieren und Absperren des Gefahrenbereiches,
- Abdichten von Behältern, Leitungen, Kanälen usw.,
- Eindämmen, Aufnehmen, Auffangen von Gefahrgut,
- Neutralisation, Bindung von gefährlichen Chemikalien,
- Niederschlagen von Dämpfen, Gasen und Aerosolen,
- Umfüllen von Gefahrgut
- Dekontamination

Der Gefahrgutzug nimmt ganz spezielle Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Durch den Gefahrgutzug werden die Einsatzmaßnahmen der örtlichen Feuerwehren mit Spezialkräften und Sondertechnik ergänzt. Im Landkreis Altenburger Land setzt sich der Zug entsprechend dem Konzept wie folgt zusammen:

Im Landkreis Altenburger Land wird der größte Anteil an der Aufgabenerfüllung durch die Stützpunktfeuerwehren realisiert. Es wurde 2008 der Alarmplan für den Gefahrgutzug aktualisiert. Darin ist festgehalten, wann und wie der Gefahrgutzug alarmiert wird. Es wurden in Abstimmung mit der Zentralen Leitstelle fünf Alarmstufen festgelegt und eine damit verbundene Zuordnung der Kräfte und Mittel, welche zum Einsatz gelangen sollen. **Entsprechend ThüFwOrgVO Anlage 1 muss der Gefahrgutzug nach maximal 30 Minuten vor Ort sein.**

Ein ehrenamtlicher Zugführer und zwei ehrenamtliche Stellvertreter erfüllen als Fachberater Führungsaufgaben und Aufgaben der Ausbildung und Einsatzleitung. Dem Landkreis ist es gelungen, einen Fachberater für Chemische-Bakteriologische-Radioaktive-Nukleare-Lagen der Berufsfeuerwehr Leipzig für diese Tätigkeit des Zugführers zu gewinnen. Dieser ist wohnhaft in Altenburg. Die beiden Stellvertreter sind Angehörige der Stützpunktfeuerwehren Altenburg und Schmölln. Mit einer eigenen Rufgruppe sind die Zugführer jederzeit erreichbar.

Mit dem Inkrafttreten der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 12. Juli 2010 wurde der Gefahrgutzug als Katastrophenschutzeinheit integriert.

Aufstellung des Gefahrgutzuges im Landkreis Altenburger Land

Nr.	Fahrzeuge		Baujahr	Eigentümer	Standort
	nach Konzept	vorhandene			
1.	Einsatzleitwagen 1	Einsatzleitwagen 1	2010	Stadt Schmölln	Stützpunktfeuerwehr Schmölln
2.	Messtruppfahrzeug Gefahrgut	Messtruppfahrzeug Gefahrgut	1994	Landratsamt Altenburger Land	Stützpunktfeuerwehr Altenburg
3.	Gerätewagen Gefahrgut	Gerätewagen Gefahrgut GW-G2	1996	Landratsamt Altenburger Land	Stützpunktfeuerwehr Schmölln
4.	Gerätewagen Gefahrgut	Gerätewagen Gefahrgut GW-G3	2004	Landratsamt Altenburger Land	Stützpunktfeuerwehr Altenburg
5.	Gerätewagen Atemschutz/ Strahlenschutz	Gerätewagen Atemschutz/ Strahlenschutz	1998	Landratsamt Altenburger Land	Stützpunktfeuerwehr Altenburg
6.	Gerätewagen - Dekontamination	Gerätewagen -Dekontamination	1998	Landratsamt Altenburger Land	Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz
7.	Dekontaminations-LKW- Personen	Dekontaminations-LKW-Personen	1999	Bund	Freiwillige Feuerwehr Altkirchen
8.	Löschgruppenfahrzeug	Löschgruppenfahrzeug 16-TS	1993	Bund	Freiwillige Feuerwehr Gößnitz
9.	ABC- Erkundungskraftwagen	ABC- Erkundungskraftwagen	2000	Bund	Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz/ Ortsteilfeuerwehr Wintersdorf
		Tanklöschfahrzeug 16/24	1994	Stadt Meuselwitz	Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz
	Kreisspezifische Zusatzgeräte	Ölsanimat (Anhänger)	1997	Landratsamt Altenburger Land	Stützpunktfeuerwehr Schmölln

4.5 Wechselladerkonzept und Abrollbehälter

Die Aufgaben der Feuerwehr haben sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Somit sind auch bei der fahrzeugtechnischen Ausstattung Veränderungen erforderlich. Damit die Anzahl der Fahrzeuge begrenzt bleibt und somit auch die Unterhaltung wirtschaftlich bleibt, wurde bei größeren Feuerwehren schon früh das Wechselladersystem eingeführt. Der Transport von Sondergerätschaften mittels Abrollbehälter hat sich in den letzten Jahren so bewährt, dass es zur Standardausrüstung von vielen Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren in Deutschland gehört. Die Entwicklung von Fahrzeugen mit auswechselbaren Aufbauten ist besonders auch bei Transportunternehmen und im Bau- und Entsorgungswesen in großem Maße vorhanden. Die Trennung von Fahrgestell und Aufbau der Fahrzeuge hat eine Reihe von Vorteilen, die die Einsatzbereitschaft und vor allem die Wirtschaftlichkeit wesentlich erhöht. Folgende Vorteile werden bei der Vorhaltung von Wechselladertechnik erreicht:

- für wenig benötigte Einsatzmittel werden keine kompletten Fahrzeuge gebunden,
- die vorhandenen Fahrgestelle können besser ausgelastet werden,
- wirtschaftliche Einsparungen durch weniger Fahrgestelle für die benötigte Sonderechnik, neu zu beschaffende Fahrzeuge können durch die Beschaffung von Abrollbehältern wesentlich kostengünstiger angeschafft werden,
- Reduzierung der Unterhaltungskosten, da weniger Fahrzeuge vorgehalten werden,
- flexiblere Beladung bei universellen Abrollbehältern sind möglich,
- bei bedingtem Ausfall der Fahrzeuge oder Behälter können diese ohne größeren Zeitverlust ausgetauscht werden,
- Nutzbar sind die Abrollbehälter im Bereich des abwehrenden Brandschutzes sowie im Katastrophenschutz.

Bei der Beachtung der einsatztaktischen und wirtschaftlichen Vorgaben des Wechselladersystems sind die allgemeinen Nachteile sehr gering.

Zur optimalen Auslastung der Fahrzeuge können bis zu vier Abrollbehälter durch ein Trägerfahrzeug befördert werden. Dies bedeutet aber, dass bei mehr als vier Abrollbehältern ein zweites Trägerfahrzeug vorhanden sein muss.

Das Wechselladersystem wurde im Altenburger Land für die Feuerwehr Altenburg vorgesehen und seit dem Jahr 2002 mit der Planung und Beschaffung von einem Trägerfahrzeug begonnen.

Derzeit werden für den überörtlichen Brandschutz und den Katastrophenschutz im Landkreis Altenburger Land folgende Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter entsprechend der nachfolgenden Tabelle vorgehalten:

Tabelle Wechselladerkonzept

Trägerfahrzeug	Baujahr	Eigentümer	Abrollbehälter	Technische Parameter, Beschreibung	Standort
1. Fahrzeug: MAN 18.285 LC	2004	Landratsamt Altenburger Land	Abrollbehälter Gefahrgutgerätewagen GW-G3	Aufbau und Ausrüstung gemäß DIN 14505 für den Gefahrguteinsatz	Feuerwehr Altenburg
	2007	Stadt Altenburg	Abrollbehälter Schlauch	Aufbau und Ausrüstung gemäß DIN 14505 und 14555 2000 m B-Schlauch, Pumpen und Aggregate,	Feuerwehr Altenburg
	2008	Stadt Altenburg	Abrollbehälter Mulde	Als Ersatzbeschaffung für das ausgemusterte Transportfahrzeug der Feuerwehr Altenburg	Feuerwehr Altenburg
	2006	Landratsamt Altenburger Land	Abrollbehälter Universal	Ausrüstung des Katastrophenschutz, insbesondere zur Hochwasserabwehr (Sandsäcke, Schmutzwasser- und Tauchpumpen), Zelte und Krankentragen, Feldbetten.	Derzeit Flugplatz Leipzig- Altenburg Airport geplant mit Fertigstellung des Geräte- hauses Altenburg in der Feuerwehr Altenburg
2. Trägerfahrzeug (geplant, noch nicht beschafft)			Abrollbehälter Sonderlöschmittel (geplant, noch nicht beschafft)	Schaumbildnerreserve des Landkreises, weitere Sonderlöschmittel wie, Löschpulver, CO ² usw.	Geplant: Feuerwehr Altenburg

4.6 Führungs- und Unterstützungsgruppe

Auf der Grundlage der Technischen Richtlinie -Führungskraftwagen-Thüringen (FüKW-Th)- vom 19. Mai 1999 wurde in Thüringen zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitungen bei großen Einsatzlagen ein Führungskraftwagen eingeführt und durch den Freistaat Thüringen dem Landkreis Altenburger Land im Jahr 2002 übergeben. Dieses Fahrzeug besteht aus einer fernmeldetechnischen Beladung und einer Telefonanlage ISDN, Analog, sowie entsprechender Ausrüstung, wie ein Notebook, Kombidruker, Wetterstation usw.

Er dient dem Einsatzleiter bzw. der Einsatzleitung insbesondere bei Gefahrenlagen größeren Umfangs und unmittelbar am Schadensort zur Führung des Einsatzes. Eingeordnet wird der Führungskraftwagen in den Katastrophenschutz und hierbei sind folgende Aufgabenbereiche abzudecken: Führung und Meldewesen, Brandschutz, Sanitäts- und Betreuungsdienst, ABC-Dienst und Bergung.

Der örtliche Einsatzleiter benötigt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben an der Einsatzstelle lagebedingt zusätzliche Führungsassistenten und Führungsgehilfen. Zu diesem Zweck wurde die Unterstützungsgruppe der örtlichen Einsatzleitung (UG-ÖEL) konzipiert.

Zu den Aufgaben der UG-ÖEL gehört:

- Einrichten der örtlichen Einsatzleitung
- Herstellung, Aufrechterhaltung sowie Betrieb von Kommunikationsverbindungen
- Unterstützung bei der Erkundung der Lage
- Unterstützung bei der Einsatzplanung
- Koordinierung und Überwachung der eingesetzten Kräfte und Mittel
- Führung des Einsatztagebuches und
- Abfassen und versenden von Meldungen und Berichten.

Mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges im Jahr 2002, welches bei der Feuerwehr Altenburg stationiert ist, wurde begonnen, systematisch eine Führungsgruppe aufzustellen. Die entsprechenden Ausbildungen wurden an der LFKS absolviert.

Derzeitig besteht die ehrenamtliche Führungs- und Unterstützungsgruppe aus 11 Mitgliedern, welche in verschiedenen Feuerwehren des Landkreises aktive Mitglieder sind. Es wurde ein Einsatzkonzept erstellt und eine Rufgruppe zur Alarmierung mit der Zentralen Leitstelle in Gera festgelegt. Alarmiert wird die Gruppe auf Anweisung des Kreisbrandinspektors und dessen Stellvertreters sowie auf Anforderung durch die Kreisbrandmeister des Landkreises. Bei mehreren Großeinsätzen hat sich die Konzeption bewährt und die Feuerwehren im Landkreis Altenburger Land wurden intensiv unterstützt, z.B. Großbrand im Einkaufszentrum Lucka 2008, Großbrand einer Industrielagerhalle in Monstab 2009, Großbrand eines Lagergebäudes in Schmölln 2006.

4.7 Führungs- und Fachkräfte des Landkreises und Kreisbrandmeister - Bereiche

Entsprechend § 16 ThürBKG benötigt der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Führungs- und Fachkräfte. Der Kreisbrandinspektor, welcher hauptamtlich tätig ist, muss die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Der Kreisbrandinspektor wird durch einen Kreisbrandmeister vertreten, welcher als sein Stellvertreter bestellt wird. Der Landkreis ernennt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Kreisbrandmeister. Der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzter der Kreisbrandmeister. Die Kreisbrandmeister sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen nach § 15 ThürFWOrgVO Mitglied einer Einsatzabteilung sein und eine Ausbildung zum Verbandsführer abgeschlossen haben. Die Kreisbrandmeister unterstützen den Kreisbrandinspektor bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 6 ThürBKG. Dies sind insbesondere:

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen,
2. Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen sowie bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu unterstützen,

3. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuführen und diese, soweit erforderlich, mit benachbarten Landkreisen abzustimmen,
4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen,
5. gemeinsame Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit den benachbarten Landkreisen zu planen und durchzuführen,
6. notwendige Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen.

Bei der Erfüllung der Aufgaben übernimmt der Kreisbrandinspektor auch Aufgaben der Rechtsaufsicht im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Fachnähe.

Der Landkreis Altenburger Land hat derzeit vier ehrenamtliche Kreisbrandmeister ernannt, welche im Kreisgebiet fast flächendeckend die Aufgaben übernehmen. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist es erforderlich, einen weiteren Kreisbrandmeister zu gewinnen, welcher im Bereich der Nordregion den Städten und Gemeinden sowie den Feuerwehren zur Verfügung steht. Derzeit wird im Bereich der Nordregion der Aufgabenbereich durch den Kreisbrandinspektor mit abgedeckt. Die Aufteilung der Kreisbrandmeisterbereiche ist in der Karte (Anlage 2) ersichtlich.

4.8 Bereitschaftsdienste

In der Dienstanweisung DA 13/2001 ist die Sicherstellung der Rufbereitschaft durch das Landratsamt Altenburger Land geregelt. Der Brand- und Katastrophenschutz ist Bestandteil des Bereitschaftsplanes, welcher die Rufbereitschaft wöchentlich von Freitag (14:00 Uhr) bis Montag (07:00 Uhr) und an Feiertagen regelt. Außerhalb der festgelegten Zeiten wird die Einsatzbereitschaft bzw. die Erreichbarkeit des Kreisbrandinspektors und oder der Kreisbrandmeister durch eine Zufallsbereitschaft abgesichert.

Die nach Dienstanweisung festgelegte Rufbereitschaft des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz wird sichergestellt durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Fachdienstes und die 4 ehrenamtlichen Kreisbrandmeister.

Alarmiert wird der Bereitschaftsdienst mittels Funkmeldeempfänger oder Mobiltelefon durch die Zentrale Leitstelle Gera.

W o c h e n e n d d i e n s t p l a n :
in der Zeit vom TT.MM.JJJJ, 14:00 Uhr bis TT.MM.JJJJ, 07:00 Uhr

Landrat o.V.i.A. wird vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung übermittelt

Sachgebiet, zu verständigender Bediensteter	Telefon privat	Mobiltelefon	Telefon dienstlich	Taschenmelde- empfänger	Weitergabe an:
<u>Fachbereich S/0</u>					Landrat, 1.Beigeordnete Polizeiinspektion Altenburger Land Fax: 03447 471-199, Zentrale Leitstelle Gera Fax: 0365 22222, FEZ Altenburg Fax: 03447 316057 die im Wochenendplan genannten Beschäftigten, FBL 2 FBL 3 FBL 4 FD 22 FD 24
<u>FD Brand- und Katastrophenschutz</u>					
<u>FD Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung</u>					
<u>Sozial-psychiatrischer Dienst d. FD Gesundheit</u>					
<u>FD Allgemeiner Sozialer Dienst</u>					

5. Grundlagen nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung

5.1 Vorhaltung von Technik und Ausrüstungen

Entsprechend § 6 ThürBKG in Verbindung mit § 3 ThürFwOrgVO haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Fahrzeuge und Sonderausrüstungen vorzuhalten. Diese Aufgabe übernehmen in Abstimmung mit den Gemeinden Stützpunktfeuerwehren. Der Landkreis ordnet den Stützpunktfeuerwehren im überörtlichen Ausrückebereich entsprechende Risikoklassen nach Anlage 1 ThürFwOrgVO zu. Die Einordnung in Risikoklassen richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur, im zugewiesenen Bereich nach festgelegten Kriterien. Die in der Anlage 1 ThürFwOrgVO aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind der Mindestbedarf, welche der Landkreis vorhalten muss. Der Mindestbedarf der Stufe 1 soll durch die Gemeinden, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 müssen durch die Landkreise in vollem Umfang vorgehalten werden. Entsprechend besonderen Gefahrenlagen können im übergeordneten Ausrückebereich weitere Sonderfahrzeuge und Spezialtechnik vorgehalten werden.

Die Anlage 1 der ThürFwOrgVO ist als Arbeitsgrundlage zur besseren Übersicht als Anlage dem Konzept beigefügt.

5.2 Katastrophenschutzkonzept

Seit dem 12. Juli 2010 ist eine Katastrophenschutzverordnung durch den Freistaat Thüringen rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft getreten. Dies machte sich erforderlich, da mit der Neubekanntmachung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 5. Februar 2008 der Katastrophenschutz Aufgabe des Landes geworden ist. Seitdem stattet das Land die Landkreise und kreisfreien Städte über die Auftragskostenpauschale mit Mitteln aus. Gleichzeitig wurde ein Katastrophenschutzfonds zur Erstattung von Einsatzkosten durch das Land geschaffen. Hierbei zahlen die Landkreise und kreisfreien Städte den Beitrag entsprechend der amtlichen Einwohnerzahl. Durch die Einrichtung des Katastrophenschutzfonds können die Aufgabenträger künftig im Katastrophenfall für die Tragung der Einsatzkosten finanziell unterstützt werden, um unzumutbare Belastungen möglichst zu vermeiden.

Bei einer Katastrophe werden nach dem Gesetz insbesondere Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt. Bei Eintreten einer Katastrophe ist die Zusammenarbeit von Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten und andere eingesetzte Kräfte unabdingbar.

Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte und sind für den Katastrophenschutz zuständig. Katastrophenschutzbehörden setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten des Katastrophenschutzes ein. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen.

Im Landkreis Altenburger Land sind nach ThürKatSVO folgende Einheiten gebildet:

- Katastrophenschutzstab des Landkreises
- Führungstrupp
- Führungs- und Unterstützungstrupp
- Zwei Katastrophenschutzzüge
- Gefahrgutzug
- Sanitäts- und Betreuungszug

Zur Erprobung der Katastrophenschutzpläne und des Zusammenwirkens der Einheiten sowie zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft sind regelmäßig Übungen nach der o.g. Verordnung durchzuführen.

Dieses Konzept wird durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz separat erarbeitet.

5.3 Einstufung in Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Entsprechend § 3 und der Anlage 1 ThürFwOrgVO ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen in der Stufe 2 und 3 durch die Landkreise und kreisfreien Städte vorzuhalten. In der nachfolgenden Tabelle wird ein Soll – Ist – Vergleich vorgenommen. Fahrzeuge des Landkreises wurden vorwiegend mit Fördermitteln entsprechend ThürFördRL in der jeweils geltenden Fassung angeschafft. Im Landkreis Altenburger Land existiert keine Richtlinie oder Satzung zur Förderung. Hauptsächlich wurde für die Anschaffung der Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehren 50 % der Förderung des Landes gezahlt. Die restlichen Mittel wurden durch Eigenanteil der betroffenen Gemeinden aufgebracht. Die Ausstattung mit Fahrzeugen entsprechend ThürFwOrgVO ist weitestgehend abgeschlossen. Hubrettungsfahrzeuge aus der Stufe 1 (DLK) wurden in der Stufe 2 mit angerechnet, so dass es keine übermäßigen Doppelbeschaffungen für Hubrettungsgeräte gibt. Hauptsächlich fehlen in den überörtlichen Ausrückebereichen Tanklöschfahrzeuge, welche durch Neuanschaffungen des Landkreises noch zu beschaffen sind.

Auf der Grundlage der Gefahrenanalysen der Städte und Gemeinden und deren vorhandenen Gefahrenschwerpunkten werden die überörtlichen Ausrückebereiche der Stützpunktfeuerwehren Altenburg, Meuselwitz und Schmölnn hauptsächlich in folgende Risikoklassen eingestuft:

- **Brandgefahren/technische Gefahren** **BT 2**
- **Gefahrgut/ABC- Gefahren** **ABC 1**

Für den überörtlichen Bereich der Stützpunktfeuerwehr Langenleuba-Niederhain erfolgt auf Grund der überwiegend ländlichen Struktur die Einstufung in die Risikoklassen:

- **Brandgefahren/technische Gefahren** **BT 1**
- **Gefahrgut/ABC- Gefahren** **ABC 1**

Stufe 3:

Zusätzlich ist von jedem Landkreis der Einsatz der unten angeführten Fahrzeuge innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:

- Gerätewagen Logistik 2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung
- Rüstwagen
- Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz
- Tanklöschfahrzeug 20/40 Sonderlöschmittel
- Mannschaftstransportwagen

In der Stützpunktfeuerwehr Altenburg ist ein Rüstwagen, ein Abrollbehälter Wasserversorgung und der Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz stationiert. Das Tanklöschfahrzeug der Stufe 3 ist noch nicht beschafft. Ein Mannschaftstransportfahrzeug ist derzeit nicht vorhanden.

Stützpunktfeuerwehr	Risikoklasse für den überörtlichen Bereich	Mindestbedarf Stufe 2	Vorhandene Technik
Altenburg	BT 2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS Tanklöschfahrzeug 16/24 Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Rüstwagen 1 Führungskraftwagen FüKW
	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Gerätewagen Gefahrgut 3 Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz Messtruppfahrzeug Gefahrgut
Schmölln	BT 2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1	Tanklöschfahrzeug 16/25 Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1 Rüstwagen 1
	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Gerätewagen Gefahrgut 2
Meuselwitz	BT 2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1	Löschgruppenfahrzeug 10/6 Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1 Rüstwagen 1 Vorausrüstwagen
	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Gerätewagen Dekontamination Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz
Langenleuba-Niederhain (Wieratal)	BT 1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Einsatzleitwagen 1	Rüstwagen 1 Mannschaftstransportwagen
	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz

Tabelle auf der Grundlage ThürFwOrgVO Anlage 1

5.4 Förderungen des Landkreises für den überörtlichen Bereich

Durch den Landkreis wurden seit 1990 Fahrzeuge, Gerätehäuser und Sondertechnik entsprechend der jeweilig gültigen Vorschriften beschafft. Insgesamt sind bei der Beschaffung durch den Landkreis Altenburger Land nachfolgende Mittel verwendet worden:

	Fördermittel / Eigenanteil
Fahrzeuge	1,2 Mio Euro
Gerätehäuser	1,55 Mio Euro
Technik und Sonderausrüstung	50.000 Euro
Gesamt:	2,8 Mio Euro

Im Landkreis Altenburger Land wurde keine Förderrichtlinie aufgestellt. Die Förderungen des Landkreises sind überwiegend wie nachfolgend, durchgeführt worden.

Sonderausrüstungen und Sondertechnik wurden in voller Höhe aus Eigenmitteln des Landkreises beschafft. Dies sind im Wesentlichen eine Wärmebildkamera, Abrollbehälter Universal (Katastrophenschutz), Rollcontainer zur Aufnahme der Katastrophenschutzzelte und Hochwassermaterial wie Pumpen und Sandsäcke, ein Anhänger sowie eine Zentrale für den Katastrophenschutzstab.

Rechtsgrundlage der Förderung durch den Landkreis

Rechtsgrundlage für die Förderung von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes durch den Landkreis ist das ThürBKG i.V.m. der ThürFwOrgVO.

Nach § 8 ThürFwOrgVO trägt der Landkreis für die baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe, die nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen, die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung.

Bisherige Zuwendungen des Landkreises im Brandschutz

a) Gerätehausbauten - Stellplätze für Fahrzeuge des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

Der Landkreis fördert analog der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der jeweils geltenden Fassung gegenwärtig:

- den Neubau von Feuerwehrhäusern von Stützpunktfeuerwehren jeden für die Unterstellung eines kreiseigenen Fahrzeuges erforderlichen Stellplatz mit bis zu 81.000 Euro,
- den Umbau und die Erweiterung von Feuerwehrhäusern von Stützpunktfeuerwehren jeden für die Unterstellung eines kreiseigenen Fahrzeuges erforderlichen Stellplatz mit bis zu 64.000 Euro.

In den vergangenen Jahren hat der Landkreis folgende bauliche Anlagen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz gefördert:

Stützpunktfeuerwehr Altenburg	10 Stellplätze	810.000,00 €
Stützpunktfeuerwehr Langenleuba-Niederhain	1 Stellplatz	76.693,78 €
Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz	4 Stellplätze	306.800,00 €
Stützpunktfeuerwehr Schmölln	3 Stellplätze	197.709,92 €

b) Fahrzeuge des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

In den vergangenen Jahren hat der Landkreis folgende Fahrzeuge für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz beschafft:

Stützpunktfeuerwehr	Feuerwehrfahrzeug
Altenburg	Rüstwagen 2
Altenburg	Führungskraftwagen Thüringen
Altenburg	Messfahrzeug
Altenburg	Gerätewagen Gefahrstoffe 3
Altenburg	Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz
Altenburg	mobiler Ölabscheider
Altenburg	Abrollbehälter – Universal
Langenleuba – Niederhain	Rüstwagen 1
Meuselwitz	Rüstwagen 1
Meuselwitz	Dekontaminations- und Transportfahrzeug
Schmölln	Rüstwagen 1
Schmölln	Gerätewagen Gefahrstoffe 2
Landkreis	Tanklöschfahrzeug 9000

Die Nutzung der Fahrzeuge durch die Gemeinden im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Allgemeinen Hilfe ist möglich.

c) Förderung von Feuerwehrfahrzeugen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe, welche auch für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz eingesetzt werden

Der Landkreis hat sich bisher an der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der jeweils geltenden Fassung orientiert und hat dem Träger der Stützpunktfeuerwehr eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent des in der Anlage 2 der Richtlinie genannten Festbetrages für diese Feuerwehrfahrzeuge gewährt.

Stützpunkt- feuerwehr	Feuerwehrfahrzeug	Festbetrag nach Richtlinie Thüringen in Euro	Zuwendung des Landkreises in Euro	Jahr der Zuwendung
Altenburg	Tanklöschfahrzeug 16/24	61.400	30.000	1999
Altenburg	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug 20/16	99.750	99.750	2007
Altenburg	Abrollbehälter Schlauch	47.920,04	24.000	2007
Langenleuba- Niederhain	Löschgruppenfahrzeug 8/6	66.500	32.500	2000
Meuselwitz	Drehleiter mit Korb 23/12	212.200	106.100	2004
Meuselwitz	Löschgruppenfahrzeug 16/12	99.750	49.000	2000
Schmölln	Tanklöschfahrzeug 16/25	76.700	41.000	1999
Schmölln	Löschgruppenfahrzeug 16/12	99.750	49.000	2004

6. Einsatzplanungen/Einsatzunterlagen des Landkreises

6.1 Alarm- und Ausrückeordnung

Nach § 6 Abs. 2 ThürBKG bedienen sich die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Alarmierung und zur Führungsunterstützung einer Zentralen Leitstelle. Entsprechend der Vereinbarung zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Altenburger Land auf der Grundlage des ThürBKG wurde diese Aufgabe der Zentralen Leitstelle Gera übertragen. Seit dem 01.03.1996 übernimmt die Zentrale Leitstelle Gera folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung von allen Hilfeersuchen im Sinne des ThürBKG,
- Erfüllung der Aufgaben einer Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend § 3 ThürFwOrgVO,
- Alarmierung der notwendigen Kräfte und Mittel nach Vorgabe des Landkreises,
- Alarmierung der Kräfte des Katastrophenschutzes,
- Benachrichtigung des Kreisbrandinspektors und des Diensthabendensystems,
- Sicherstellung und Koordinierung der Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen, anderen Dienststellen,
- Funkaufsicht im gesamten Zuständigkeitsbereich,
- Dokumentation des Einsatzgeschehens nach Landesrettungsdienstplan,
- Unterstützung der Einsatzkräfte, insbesondere der Einsatzleitungen durch Informationsbeschaffung und Koordinierung.

Jede Gemeinde hat die Alarmierung ihrer Feuerwehr sicherzustellen. Die Koordinierung wird über die Brandschutzdienststellen der Landkreise im Rahmen der Unterstützung und Beratung der Gemeinden vorgenommen. Die Gemeinden erstellen zur Sicherstellung der Alarmierung eine Alarm- und Ausrücke- Ordnung (AAO). Diese Anweisungen dienen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehren der Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Die Alarm- und Ausrücke- Ordnung der Gemeinden wird ergänzt mit der des Landkreises, damit der Einsatz der entsprechenden Kräfte und Mittel der Stützpunkfeuerwehren im zugewiesenen Ausrückebereich gewährleistet werden kann.

Die AAO des Landkreises ist so aufgestellt, dass in bestimmten Phasen von Einsätzen Fachkräfte des Landkreises mitalarmiert werden. Dies dient im Wesentlichen dazu, dass die Gemeinden bei größeren Schadensereignissen unterstützt und beraten werden. Auf der Grundlage der fundierten Ausbildung der Kreisbrandmeister sowie der fachlichen Erfahrungen bedienen sich die Städte und Gemeinden auch dieser Unterstützung durch den Landkreis. Bei zahlreichen Großschadensereignissen wurde dadurch auch ein schneller Einsatzerfolg erreicht.

Im Wesentlichen werden die Führungskräfte des Landkreises bei Ereignissen durch die Zentrale Leitstelle alarmiert, in denen ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, wie z.B. Großbrände, schwere Hilfeleistungseinsätze, Gefahrguteinsätze, Umwelteinsätze usw. Die Alarmierungen dienen auch dazu, dass die untere Brandschutzbehörde über bestimmte Schadensereignisse informiert wird, um im Diensthabendensystem bzw. im Bereitschaftssystem des Landratsamtes entsprechende Stellen weiter zu informieren und gegebenenfalls weitere amtliche Handlungen durchführen zu lassen, so z.B. Informationen an den Landrat oder dessen Vertreter, die untere Bauaufsicht, Umweltbehörde oder Weiterleitung von Informationen an Fachbereichsleiter und Fachdienstleiter.

6.2 Spezielle Einsatzunterlagen und Planungen

Auf der Grundlage des § 6 ThürBKG haben die Landkreise Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen. Diese sind mit denen der Städte und Gemeinden und gegebenenfalls mit den Nachbarkreisen abzustimmen.

Diese Alarm- und Einsatzpläne sind im Einsatzleitfahrzeug des Landkreises, bei der Zentralen Leitstelle, insbesondere im Einsatzleitrechner, sowie bei den betroffenen Feuerwehren hinterlegt. Gleichzeitig dienen einzelne Einsatzunterlagen als Arbeitsgrundlage für den Katastrophenschutzstab des Landkreises.

Durch die untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde sind deshalb auch auf der Grundlage der vorhandenen Gefahren folgende spezielle Einsatzplanungen vorhanden:

- Externer Alarmplan für die Fa. Lobbe in Rositz (auf der Grundlage des BISchG)
- Alarmplan für Führungskräfte der Feuerwehren
- Hochwasseralarmplan für die Flüsse Pleiße und Sprotte
- Alarmplan für die Führungs- und Unterstützungsgruppe des Landkreises
- Alarmplan für den Gefahrgutzug
- Alarmplan für den zugewiesenen Teil der Bundesautobahn 4
- Gasalarmplan
- Alarmplan für Einsätze der Deutschen Bundesbahn
- Alarmplan für den Flugplatz Altenburg - Nobitz auf der Grundlage des Notfallplanes
- Alarmplan für das Pflegeheim in Tannenfeld (Ausnahmegenehmigung)
- Einsatzplan zum Krankenhaus – Notfallplan
- Evakuierungsplan Staatsarchiv Altenburg

Weitere Planungen sind derzeit in Erarbeitung:

- Waldbrandalarmplan und Rettungskarte
- MANV-Plan Massenanfall von Verletzten unterhalb der Katastrophe (Erarbeitung durch Rettungsdienstzweckverband)
- Evakuierungsplan Lindenau Museum Altenburg

6.3 Planung mit benachbarten Landkreisen

Im § 6 ThürBKG ist bei den Aufgaben der Landkreise die Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Einsatzunterlagen, gemeinsame Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grund der Ausrückezeiten der Stützpunktfeuerwehren und der geographischen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Landkreises werden regelmäßig Gespräche mit den benachbarten Landkreisen geführt. Hierbei wird ein regelmäßiger Abgleich und Aktualisierung der Daten für die Erreichbarkeit verantwortlicher Personen im Brand- und Katastrophenschutz, den Ordnungsämtern u. a. mit den Landkreisen Greiz, Leipzig, und dem Burgenlandkreis geführt.

Darüber hinaus werden benachbarte Landkreise in die Alarm- und Ausrückeordnung einbezogen. Dies ist im Punkt 4.1 der Konzeption und in der Anlage 1 bereits dargestellt.

Für die Sicherstellung der Aufgaben nach der ThürFwOrgVO sind mit folgenden Landkreisen Vereinbarungen über den Einsatz der Stützpunktfeuerwehren getroffen worden. Festlegungen zur Gewährleistung der Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr wurden mit der Stadt Meerane, dem Landkreis Zwickau, der Stadt Crimmitschau sowie der Stadt Ronneburg bereits in den Jahren 1994 und 1995 getroffen. Die nachfolgenden Stützpunktfeuerwehren erfüllen alle Aufgaben entsprechend der genannten Vorschriften.

Insbesondere sind in der AAO folgende zusätzlichen Stützpunktfeuerwehren benachbarter Landkreise berücksichtigt:

- Stützpunktfeuerwehr **Ronneburg** (Landkreis Greiz):
für Ortsteile der Gemeinde Löbichau und Posterstein

- Stützpunktfeuerwehr **Crimmitschau** (Landkreis Zwickau):
für die Gemeinde Heyersdorf, Ortsteile der Gemeinden Thonhausen und Ponitz
- Stützpunktfeuerwehr **Meerane** (Landkreis Zwickau):
für die Gemeinde Ponitz und Ortsteile der Stadt Gößnitz

Durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz sind keine Veränderungen bezüglich der Unterstützung der benachbarten Landkreise geplant.

6.4 Funkplanungen

Für den Betrieb von Funkanlagen im Bereich der Feuerwehren wurde durch das Thüringer Innenministerium eine funktechnische und funkbetriebliche Richtlinie für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) für den Freistaat Thüringen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/1994, S. 2770, veröffentlicht. Nichtpolizeiliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinne dieser Richtlinie sind die Feuerwehren, der Katastrophenschutz, der Rettungsdienst und das Technische Hilfswerk.

Die zur Alarmierung notwendigen Geräte sowie die Funkgeräte (Fahrzeugfunk, Handsprechfunk usw.) sind nur mit Zulassung und Genehmigungen zu betreiben.

Für den Landkreis Altenburger Land sind nach der o. g. Richtlinie folgende Kanäle zugewiesen.

Kanal-verteilung	Feuerwehr	Katastrophe n-schutz	Rettungs- dienst	Landesweit
2 m – Wellenbereich (Handsprechfunk- geräte im Einsatzstellenfunk)	Hauptkanal: 69 Ersatzkanal: 53	27	52	34
4 m – Wellenbereich Gleichwelle (Fahrzeug- und Handsprechfunk, Alarmierungskanal usw.)	357	490 437	487	Not- und Anrufkanal: 444 Feuerwehr: 371 Hubschrauber, Rettungsdienst: 374 Katastrophenschutz 359

Durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz wurde zur Bewältigung von Großeinsätzen und Übungen ein Funkplan erstellt.

Derzeitig wird in Thüringen der Gleichwellenfunk (analoge Funktechnik) noch flächendeckend verwendet. Thüringer Feuerwehren und Rettungsdienste sollen in den nächsten Jahren auf Digitalfunk umgestellt werden. Konkrete Planungen laufen noch nicht. Ohne eine Umstellung auf den Digitalfunk können den Feuerwehren im Landkreis Altenburger Land ab dem Jahr 2011 Probleme entstehen, wenn Feuerwehren der benachbarten sächsischen und anhaltinischen Landkreise im Zusammenwirken bei Einsätzen nur bedingt per Funk miteinander kommunizieren können. Hier wird es bis zur Einführung des Digitalfunks in Thüringen noch mehr Absprachen zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Landkreis geben müssen.

Eine Kostenschätzung für die Einführung des Digitalfunks ist derzeit nicht möglich.

7. Schlussfolgerungen

7.1 Zusammenfassung

Die Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren im Landkreis ist zum derzeitigen Zeitpunkt auf einem guten Niveau. Der Schutz der Bevölkerung vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren ist durch die Feuerwehren im Wesentlichen gesichert.

Kritisch zu betrachten sind die aktuellen Angaben zu den aktiven Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren sowie die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Altenburger Land. In der ThürFwOrgVO wird eine angemessene Reserve vorgeschrieben. Diese Reserve soll in der Regel zwischen dem zwei- und dreifachen der vorhandenen Fahrzeugbesatzungen betragen. Diese Reserve ist durch keine Stützpunktfeuerwehr zu realisieren.

Folgende Fahrzeuge sind in den jeweiligen Stützpunktfeuerwehren noch nicht vorhanden:

- Noch nicht beschafft sind die Tanklöschfahrzeuge der Stufe 2 in der Feuerwehr Meuselwitz und Wieratal. Die Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr Schmölln und Altenburg wurden anteilmäßig durch den Landkreis beschafft und somit für die Stufe 2 zur Nutzung vorgesehen.
- Im überörtlichen Ausrückebereich (Stufe 2) der Stützpunktfeuerwehren Schmölln und Wieratal sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge noch nicht beschafft.
- Noch nicht beschafft ist das Tanklöschfahrzeug der Stufe 3 (TLF 4000). Dieses Fahrzeug wird nach Beschaffung in der Stützpunktfeuerwehr Altenburg stationiert.
- Ein Mannschaftstransportfahrzeug ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft in der Stufe 3 noch zu beschaffen.

7.2 Mittelfristige Planungen - Vorhaltung von Technik und Ausrüstungen

Im Punkt 7.3 ist in einer Zusammenfassung übersichtlich die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung der durch den Landkreis für den überörtlichen Brandschutz und Allgemeine Hilfe vorzuhaltenden Technik aufgeführt.

Bei einer Ersatzbeschaffung wird von einem Alter der Fahrzeuge von rund 25 Jahren ausgegangen. Der Zustand der Technik sollte bei der Betrachtung mit beachtet werden.

Die problematische finanzielle Situation des Landkreises Altenburger Land ist bei einer Ersatzbeschaffung mit zu berücksichtigen.

Einstufung der überörtlichen Bereiche in Risikoklassen

Im Punkt 5.3 der Konzeption wurden die Grundlagen beschrieben. Entsprechend der ThürFwOrgVO und der Gefahrenanalysen der Städte und Gemeinden im Landkreis wurden für die überörtlichen Ausrückebereiche der Stützpunktfeuerwehren folgende Einstufungen vorgenommen:

Stützpunktfeuerwehr Altenburg

Einstufung		Mindestbedarf Fahrzeuge und Ausrüstungen in der Stufe 2 (Soll)	Vorhandene Fahrzeuge der Stufe 2 (Ist)	Bemerkungen
örtlich (Stufe 1)	überörtlich (Stufe 2)			
BT 4	BT 2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1	Löschgruppenfahrzeug 16-TS Baujahr 1993 Tanklöschfahrzeug 16/24 Baujahr 2000 Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Baujahr 1994 Führungskraftwagen Baujahr 2003	Die Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 ist im Zeitraum 2014-2019 zu ersetzen.
ABC 2	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	In der Feuerwehr Altenburg sind wesentliche Teile des Gefahrgutzuges des Landkreises eingestellt.

Stützpunktfeuerwehr Schmölln

Einstufung		Mindestbedarf Fahrzeuge und Ausrüstungen in der Stufe 2 (Soll)	Vorhandene Fahrzeuge der Stufe 2 (Ist)	Bemerkungen
örtlich (Stufe 1)	überörtlich (Stufe 2)			
BT 3	BT 2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1	Tanklöschfahrzeug 16/ 25 Baujahr 1997 Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Baujahr 1994 Einsatzleitwagen 1 Baujahr 2010 Rüstwagen 1 Baujahr 2000	Die Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 ist bis 2022 zu ersetzen.
ABC 2	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	In der Feuerwehr Schmölln sind Teile des Gefahrgutzuges des Landkreises (GW-G2) eingestellt.

Stützpunkfeuerwehr Meuselwitz

Einstufung		Mindestbedarf Fahrzeuge und Ausrüstungen in der Stufe 2 (Soll)	Vorhandene Fahrzeuge der Stufe 2 (Ist)		Bemerkungen
örtlich (Stufe 1)	überörtlich (Stufe 2)				
BT 3	BT 2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 Einsatzleitwagen 1	Löschgruppenfahrzeug 10/6 Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 MTW Rüstwagen 1	Baujahr 1997 Baujahr 2004 Baujahr 1994 Baujahr 1999	Tanklöschfahrzeug 16/24 Trupp und Einsatzleitwagen 1 sind nicht vorhanden. Sind im Zeitraum 2012 bis 2017 zu beschaffen.
ABC 2	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz		In der Feuerwehr sind Teile des Gefahrgut-zuges des Landkreises (Gerätewagen Dekontamination, ABC Erkunder) eingestellt.

Stützpunkfeuerwehr Wieratal

Einstufung		Mindestbedarf Fahrzeuge und Ausrüstungen in der Stufe 2 (Soll)	Vorhandene Fahrzeuge der Stufe 2 (Ist)		Bemerkungen
örtlich (Stufe 1)	überörtlich (Stufe 2)				
BT 2	BT 1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6 Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp Einsatzleitwagen 1	Tanklöschfahrzeug 16 W 50 Rüstwagen 1	Baujahr 1979 Baujahr 2000	siehe unten!
ABC 1	ABC 1	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz	Mindestausrüstung Chemie und Strahlenschutz		

Bemerkungen:

Eine Drehleiter ist im Bereich der Gemeinde Langenleuba- Niederhain nicht vorhanden. Für den überörtlichen Bereich der VG „Wieratal“ ist ein Hubrettungsgerät (Drehleiter Automatik mit Korb 23/12) auf Grund der überwiegend ländlichen Nutzung und der allgemeinen Bebauung nicht erforderlich. Das Tanklöschfahrzeug 16 W 50 für den überörtlichen Einsatz ist in der FF Ziegelheim untergestellt und muss auf Grund des Alters (31 Jahre) schnellstmöglich ersetzt werden. Ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug ist nicht für überörtliche Einsätze vorhanden. Eine Beschaffung ist kurzfristig notwendig!

Stufe 3 Zusätzlich ist von jedem Landkreis der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:			
Soll	Ist	Standorte	Baujahr
<ul style="list-style-type: none">• Gerätewagen Logistik 2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung• Rüstwagen• Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz• Tanklöschfahrzeug 20/40-Sonderlöschmittel• Mannschaftstransportwagen	WL mit AB Schlauch Rüstwagen Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	BF Altenburg BF Altenburg BF Altenburg	2004/2007 2000 1997

Als Kriterium für Ersatzbeschaffungen sind vom Verfasser zwischen 20 und 25 Jahre vorgesehen. Der tatsächliche Zustand der Einsatzfahrzeuge (Verschleiß, Reparaturhäufigkeit, Einsatzzeiten usw.) sind in der Betrachtung als wesentliches Kriterium einzubeziehen. Weiterhin zu beachten ist, die Abschreibungstabelle nach Verwaltungsvorschrift (Thüringer Staatsanzeiger 02/2009), in welcher die Feuerwehrfahrzeuge und Spezialtechnik nach 15 Jahren im Wesentlichen abgeschrieben sind.

Zur Erfüllung der pflichtgemäßen Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe sind nachstehend, im Abschnitt 7.3.1 folgende finanzielle Mittel bis zum Jahr 2020 durch den Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz geplant und vorzusehen:

7.3 Schlussfolgerungen

7.3.1 Beschaffung von Fahrzeugen und Technik im überörtlichen Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe

Nachfolgend ist eine Auflistung aller Stützpunktfeuerwehren mit Alter und vorgesehener Beschaffung sowie der dazu aufzubringenden Mittel als Übersicht dargestellt.

Stützpunktfeuerwehr	Fahrzeuge nach ThürFwOrgVO (Stufe 2 und 3)	Baujahr	Zeitraum der Beschaffung (geplant)	Gesamtkosten in EURO	Eigenanteil in EURO
Altenburg	Tanklöschfahrzeug 16/24	2000	2025	180.000	120.000
	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6	1993	2018	300.000	225.000
	Drehleiter Automatik mit Korb 23/12	1994	2017	650.000	212.500
	Einsatzleitwagen 1	-	2015	80.000	55.000
	Rüstwagen 2	2000	2025	280.000	140.000
	Gerätewagen Logistik 1	2004	2029	80.000	20.000
	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	1997	2022	200.000	100.000
	Gerätewagen Gefahrgut 3	2001	2026	300.000	186.000
	Gerätewagen Meß	1995	2020	150.000	105.000
Schmölln	Tanklöschfahrzeug 16/24	1997	2022	180.000	120.000
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/6	-	2015	300.000	225.000
	Drehleiter Automatik mit Korb 23/12	1994	2019	650.000	225.000
	Einsatzleitwagen 1	2010	2035	80.000	55.000
Meuselwitz	Tanklöschfahrzeug 16/24		2016	200.000	137.000
	Löschgruppenfahrzeug 10/6	2003	2028	300.000	225.000
	Drehleiter Automatik mit Korb 23/12	2004	2029	650.000	212.500
	Einsatzleitwagen 1		2012	100.000	75.000
Langenleubach-Niederhain	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/6	-	2013	300.000	225.000
	Drehleiter Automatik mit Korb 18/12	-	-		
	Tanklöschfahrzeug 3000	1979	2012	180.000	120.000
Stufe 3	Tanklöschfahrzeug 4000		2014	260.000	140.000
	Mannschaftstransportfahrzeug		2017	40.000	27.500

Die angegebenen Preise sind geschätzte oder Katalog- bzw. Informationsangebotspreise. Diese können nach oben oder unten variieren. Die Übersicht dient hauptsächlich der Orientierung, in welchem Zeitraum eine Ersatzbeschaffung notwendig wird. Bei der Angabe des Eigenanteils ist die Förderung des Freistaates Thüringen nach der derzeit gültigen Förderrichtlinie berücksichtigt.

Nach Jahren sortiert ist in den nächsten Jahren folgende Technik zu beschaffen:

- 2012** **Einsatzleitwagen 1** (Freiwillige Feuerwehr Meuselwitz)
Tanklöschfahrzeug 3000 (Stützpunktfeuerwehr Wieratal)
- 2013** **Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10** (Stützpunktfeuerwehr Wieratal)
- 2014** **Tanklöschfahrzeug 4000** (Feuerwehr Altenburg, Ersatz für TLF 9000)
- 2015** **Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10** (Freiwillige Feuerwehr Schmölln)
- 2016** **Tanklöschfahrzeug 3000** (Stützpunktfeuerwehr Meuselwitz)
- 2017** **Drehleiter Automatik mit Korb 23/12** (Feuerwehr Altenburg)

2018	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (Feuerwehr Altenburg)
2019	Drehleiter Automatik mit Korb 23/12 (Freiwillige Feuerwehr Schmölln)
2020	Messfahrzeug (Feuerwehr Altenburg)

Der geschätzte Gesamtaufwand zur Beschaffung der oben aufgeführten Technik bis zum Jahr 2020 beträgt rund 1.300.000,00 €.

7.3.2 Ehrenamtliche Führungskräfte des Landkreises

Für die nächsten Jahre ist im Altersdurchschnitt nur im Bereich Schmölln eine Veränderung durchzuführen. Der Kreisbrandmeister Schmölln muss im September 2012 durch einen neuen ersetzt werden, da hier die Altersgrenze von 60 Jahren erreicht wird.

Im Bereich Nordregion ist, wie im Abschnitt 4.7 beschrieben, die Stelle des Kreisbrandmeisters nicht besetzt. In diesem Bereich ist die Ernennung eines geeigneten Kreisbrandmeisters zwingend notwendig. Die Betreuung in diesem Bereich wird derzeit durch den Kreisbrandinspektor abgedeckt und führt auf Grund der Aufgabenfülle nicht zum Erfolg. Eine Betreuung nach Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist in der Nordregion nicht gegeben.

7.3.3 Einführung des Digitalfunk in Thüringen

Wie im Abschnitt 6.4 beschrieben ist für die nächsten Jahre die Einführung des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben durch den Freistaat geplant. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, welche finanziellen Auswirkungen die Einführung bewirkt.

Schwierigkeiten ergeben sich aus der in Sachsen bereits 2011 festgelegten Einführung, da es zu Verständigungsproblemen bei der Einsatzbewältigung zwischen sächsischen und thüringischen Feuerwehren kommen kann.

7.3.4 Katastrophenschutzlager Priefel

Räume zur Unterbringung der überörtlichen Ausrüstung und des Katastrophenschutzes sind in den Thüringer Brandschutzvorschriften klar geregelt. Im Landkreis Altenburger Land wird die entsprechende Ausrüstung und Material in Katastrophenschutzlager Priefel eingelagert.

Auf Grund der topographischen Lage und der Beschaffenheit ist dieses Lager nur bedingt geeignet, die teure und wertvolle Ausrüstung einzulagern. Die Zufahrt ist ungeeignet. Eine Pflege der Zufahrt und des Vorbereiches ist derzeit nicht gewährleistet (Winterdienst, Unkrautwuchs). Gleichzeitig wird das Gebäude in mehreren Etagen als Aktenarchiv mitgenutzt. Eine Doppelnutzung ist ebenfalls als ungünstig zu betrachten, da die entsprechenden Mitarbeiter des Landratsamtes gleichzeitig alle Räume betreten können.

Eine bessere und optimale Möglichkeit der Unterbringung der überörtlichen Ausrüstung (Zelte, Hochwassermaterialien, Betten, Krankentragen, Decken, Schutzanzüge u. v. m.) ist weiterhin zu suchen.

7.3.5 Bekleidung der ehrenamtlichen Kräfte des Landkreises und des Fachdienstes

Schutzkleidung und Dienstkleidung ist entsprechend § 4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung bei dienstlichen Veranstaltungen zu tragen. Auf Grund der sehr begrenzten finanziellen Lage des Landkreises wurde diese Verpflichtung in den letzten Jahren vernachlässigt.

Die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und sonstige Fachkräfte repräsentieren in ihrem Aufgabenbereich den Landkreis Altenburger Land. Die Kreisausbilder tragen seit Bestehen der Aufgabe die Dienstkleidung ihrer freiwilligen Feuerwehr.

Für die nächsten Jahre muss der ordnungsgemäßen Ausstattung unserer ehrenamtlichen Kräfte ein höheres Augenmerk geschenkt werden.
In den Haushaltsplanungen des Fachdienstes wurden regelmäßig finanzielle Mittel beantragt.

7.3.6 Beratungen und Unterstützung zur Auswirkung der Konzeption mit den Städten und Gemeinden der Stützpunktfeuerwehren

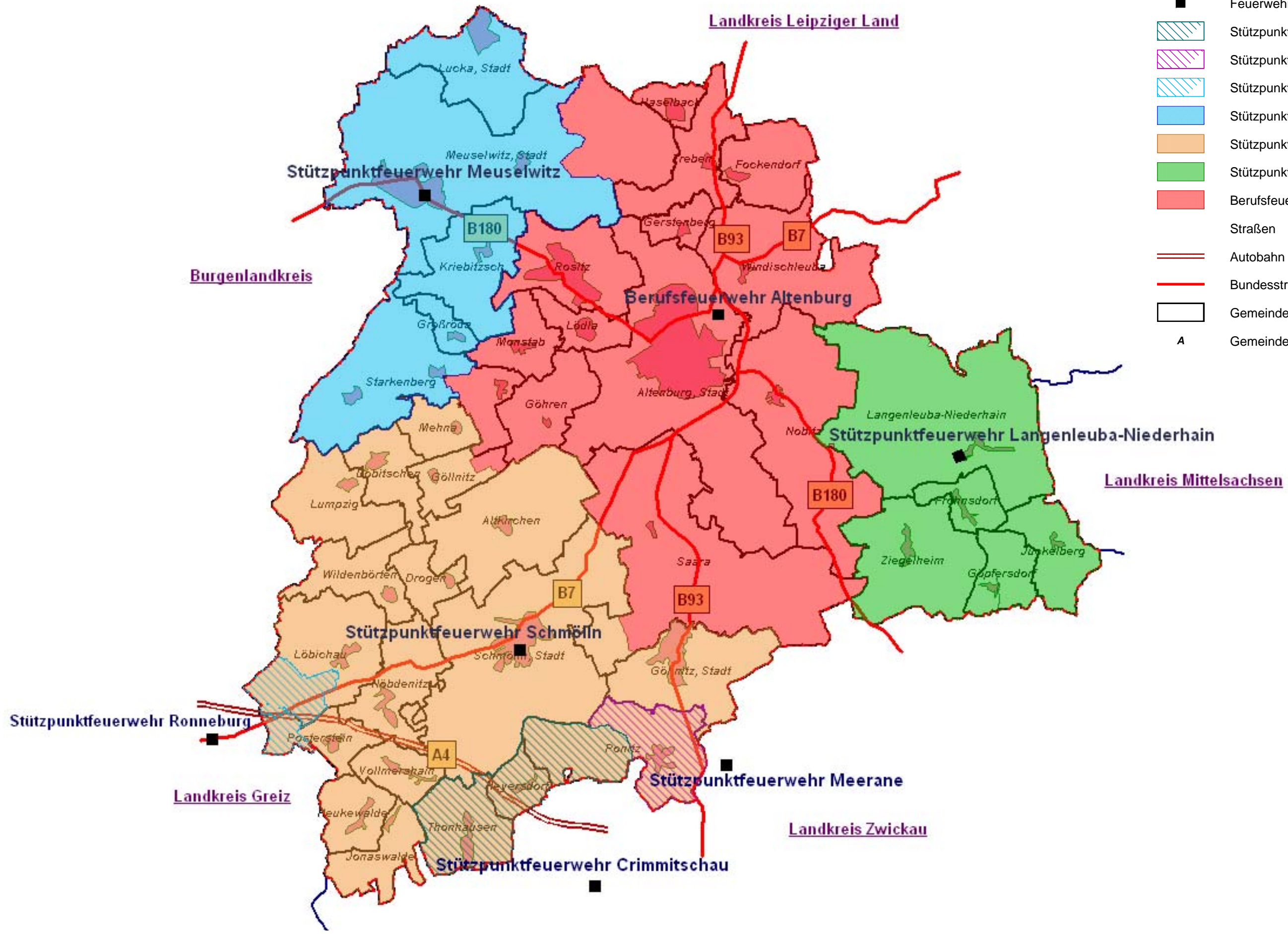
Mit den Städten und Gemeinden sind Beratungen zum Stand der Umsetzung der Gefahrenanalysen mit den Feuerwehren zu führen. Eine größere Anzahl der Feuerwehrführungskräfte ist mit der Aufstellung einer Gefahrenanalyse überfordert. Eine meist zu hohe Gefahreneinstufung in den Gemeindegebieten ist hier die Folge. Diese fachliche Unterstützung und Beratung kann nur durch die gemeinsame Arbeit des Fachdienstes in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern zum Erfolg führen.

Insbesondere sind mit Städten und Gemeinden Gespräche zu führen, welche Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr zugewiesen wurden. Die Aufstellung der Stützpunktfeuerwehren, die personelle Absicherung der zusätzlichen überörtlichen Aufgaben für die Städte und Gemeinden wird zunehmend problematischer.

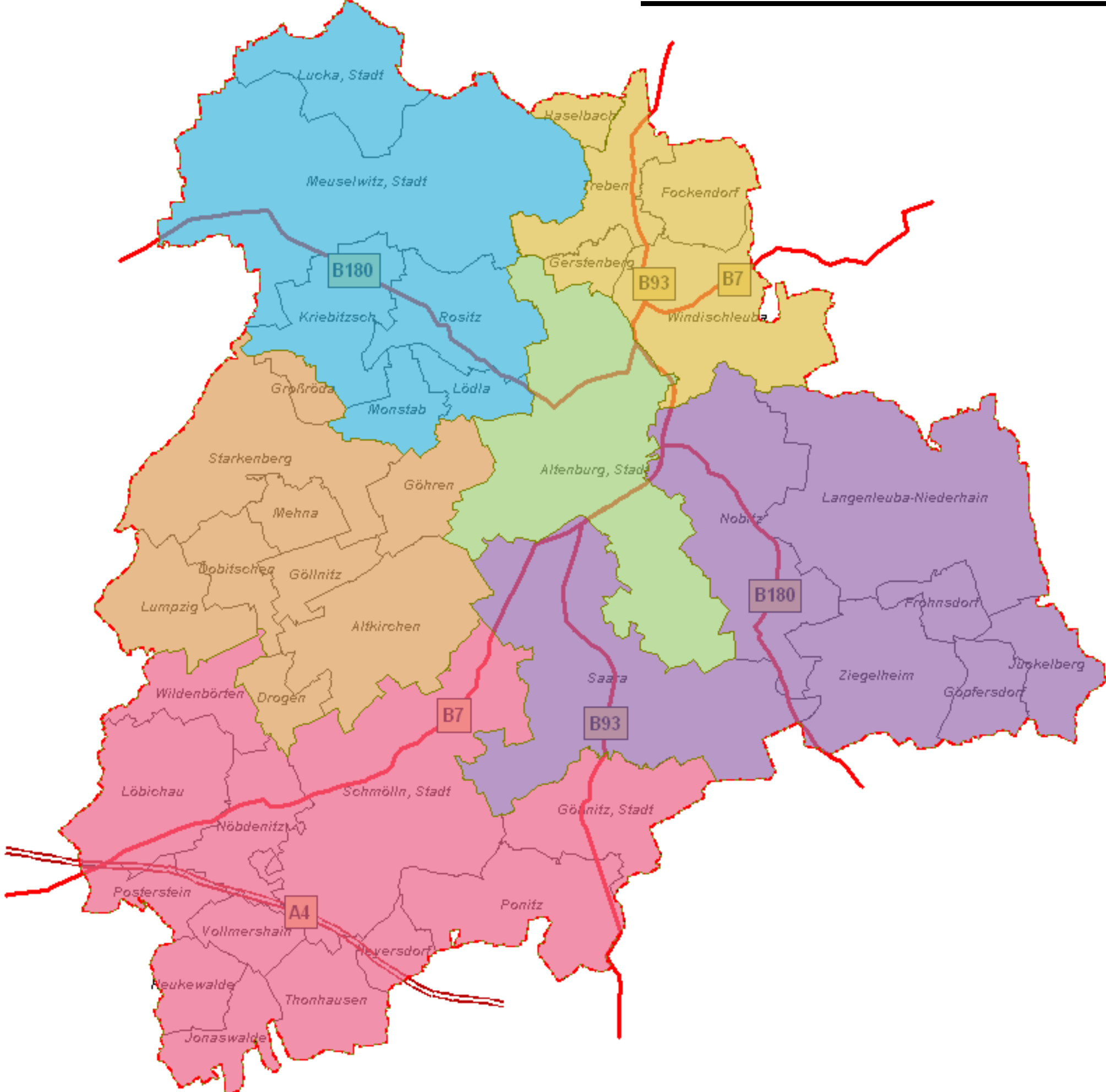
Bereiche der Stützpunkfeuerwehren im Landkreis Altenburger Land

Legende




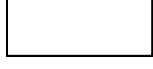
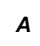

- Feuerwehrstandort
-  Stützpunkfeuerwehr Crimmitschau
-  Stützpunkfeuerwehr Meerane
-  Stützpunkfeuerwehr Ronneburg
-  Stützpunkfeuerwehr Meuselwitz
-  Stützpunkfeuerwehr Schmölln
-  Stützpunkfeuerwehr Langenleuba-Niederhain
-  Berufsfeuerwehr Altenburg
-  Straßen
-  Autobahn
-  Bundesstraße
-  Gemeindegrenze
- A Gemeinde



Kreisbrandmeisterbereiche



Legende

-  Kreisgrenze
-  Kreisbrandmeisterbereiche
-  Beschriftung Straßen
-  Gemeindegrenze
-  Gemeinde
-  Gemeindeort

Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Anlage 1
(zu § 3)

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
Brandgefahren/technische Gefahren			
BT 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen (bis 8 m Brüstungshöhe) - überwiegend Wohngebäude (offene Bebauung) - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung - kleinere Ortsverbindungsstraßen/Ortsverkehr 	TSF (TSF-W oder KLF-Th oder StLF 10/6)	HLF 10/6 TLF 16/24-Tr ELW 1
BT 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen - Wohngebäude - Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe bis 12 Gastbetten, Verkaufsstätten größer 1 000 m² Geschossfläche, Lagerplätze - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung - geringer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	(H) LF 10/6 DLA (K) 18/12 ¹	HLF 10/6 TLF 16/24-Tr DLA (K) 23/12 ELW 1
BT 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen - bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Heime, Verkaufsstätten größer 2 000 m² bis 10 000 m² Geschossfläche, größere Versammlungsstätten, größere Beherbergungsbetriebe - Gewerbebetriebe über 1 600 m² Brutto-Grundfläche - normaler Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	HLF 10/6 TLF 16/24-Tr DLA (K) 18/12 ² ELW 1	HLF 20/16 TLF 16/24-Tr DLA (K) 23/12 ELW 1

¹ Rettungsgeräte der Feuerwehr sind erforderlich, wenn der 2. Rettungsweg nach ThürBO nicht baulich sichergestellt ist. Bei einer Brüstungshöhe bis 8 m ist eine vierteilige Steckleiter ausreichend. Hubrettungsfahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.

² Bei einer Brüstungshöhe über 17 m wird eine DLA (K) 23/12 erforderlich. Hubrettungsfahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
BT 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Krankenhäuser, Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, Verkaufsstätten über 10 000 m² Geschossfläche, Hochhäuser - große Industrie- oder Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete - großer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	HLF 20/16 TLF 16/24-Tr DLA (K) 23/12 RW ELW 1	HLF 20/16 TLF 20/40-SL DLA (K) 23/12 ELW 1
<p>Stufe 3 Zusätzlich ist von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge in der Regel innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung, RW, GW-AS, TLF 20/40(-SL), MTW.</p>			

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
Gefahrgut/ABC – Gefahren			
		Ausrüstung wie unter BT und zusätzlich	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biologischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen - sehr geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	keine zusätzliche Ausrüstung	Mindestausrüstung Chemie ³ und Strahlenschutz ⁴
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter ABC 3 genannt sind - geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	Mindestausrüstung Chemie ³ und Strahlenschutz ⁴	GW-L1 ⁵ mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz ⁴

³ einfache Spürausrüstung: Prüfröhrchensatz, Handpumpe, Explosionsgrenzenwarngerät, pH-Wert- und Öltestpapier, 4 Chemikalienschutzanzüge (leicht) mit Handschuhen, 4 Atemschutzgeräte, Universalbindemittel (für Öle und Chemikalien), Abdichtmaterial

⁴ Ausstattung eines Messtrupps mit persönlicher Sonderausrüstung nach FwDV 500 Nr. 2.2.2.1, zusätzlich pro Standort: 2 Dosisleistungsmessgeräte, 1 Kontaminationsnachweisgerät, 2 mal Reservekleidung (insbesondere Kontaminationsschutzhauben), Abdichtmaterial

Allgemeine Anmerkung zu Fußnoten 3 und 4: die konkrete Mindestausstattung kann aufgrund der Gefährdungsabschätzung vor Ort angepasst werden.

⁵ Sofern im Bestand nach alter Normierung GW-G 1 oder GW-G 2 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
		Ausrüstung wie unter BT und zusätzlich	
ABC 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie Anlagen mit größeren Mengen Flüssiggas, Ammoniak) - mittleres Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	GW-L1 ⁶ mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz ⁴	GW-Mess (ABC-ErkKW) GW-Deko (Dekon-P) GW-AS zusätzlich bei C-Gefahren: GW-G ⁶
ABC 4	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500 - Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500 - Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können - hohes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	GW-Mess (ABC-ErkKW) GW-G ⁶ GW-Deko (Dekon-P)	GW-AS
Stufe 3 Nach maximal 30 Minuten muss insgesamt mindestens der Gefahrgutzug vor Ort sein (das heißt einschließlich der unter Stufe 1 und 2 genannten Ausstattung).			

⁶ Sofern im Bestand nach alter Normierung GW-G 3 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.

Abkürzungsverzeichnis

ThürBO	Thüringer Bauordnung
FWDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
ABC-ErkKW	ABC-Erkundungskraftwagen
Dekon-P	Dekontaminations-LKW-Personen
DLA (K) 18/12	Drehleiter Automatik mit Korb (optional) Nennreichweite 18/12
DLA (K) 23/12	Drehleiter Automatik mit Korb (optional) Nennreichweite 23/12
ELW 1	Einsatzleitwagen 1
ELW 2	Einsatzleitwagen 2
GW-AS	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz
GW-Deko	Gerätewagen Dekontamination
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L1	Gerätewagen Logistik 1
GW-L2	Gerätewagen Logistik 2
GW-Mess	Messtruppfahrzeug Gefahrgut
HLF 10/6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10/6
HLF 20/16	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20/16
KLF-Th	Kleinlöschfahrzeug-Thüringen
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug 10/6
MTW	Mannschaftstransportwagen
RW	Rüstwagen
StLF 10/6	Staffellöschfahrzeug 10/6
TLF 16/24-Tr	Tanklöschfahrzeug 16/24-Trupp
TLF 20/40 SL	Tanklöschfahrzeug 20/40-Sonderlöschmittel
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

Regelung für die Kostentragung durch den Landkreis Altenburger Land – Gültig ab 01.01.2012 –

Lfd. Nr.	Katastrophenschutzeinheit	Stützpunktfeuerwehr-Stufe	Fahrzeug	Kennzeichen	Gesamtlänge in mm	Standort	Stellplatzgröße nach DIN 14092, Teil 1, Größe:	darunter fallen Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge	Garagenmiete inkl. Strom, Wasser, Heizung, etc. von 1,50 €/Monat	Pauschaler Deckungsbetrag für alle Unterhaltungskosten/Jahr	Gesamtkosten / Jahr
1	Führungstrupp	2	ELW 1	ABG -	Jahr 2015	FW Altenburg	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
2	Führungsunterstützungstrupp	2	FüKW	ABG-8010	6540	FW Altenburg	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
3	Einsatzzug 1	2	ELW 1	ABG-	Jahr 2012	FW Meuselwitz	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
4			LF 16 TS	ABG-8001	7700	FW Rositz	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
5		3	RW 1	ABG-8030	6970	FW Altenburg	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
6		2	LF 16 TS	ABG-8000	7700	FW Altenburg	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
7		3	TLF 4000	ABG-	Jahr 2014	FW Altenburg	3	> 8 m und ≤ 10 m	1.012,50 €/Jahr	180,00 €	1.192,50 €
8	Einsatzzug 2		ELW 1	ABG-AP 112	4989	FW Gößnitz	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
9			LF 16 TS	ABG-8008	7150	FW Ponitz	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
10		3	GW-L2	ABG-8007	6800	FW Schmölln	Bundesfahrzeug				
11		2	HLF 10/6	ABG-	Jahr 2013	FW Ziegelheim	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
12	Gefahrgutzug	3+2	ELW 1	ABG-FW 11	5910	FW Schmölln	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
13			GW-Mess	ABG-8022	5235	FW Altenburg	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
14			ABC-ErkKW	ABG-8018	5505	FW Meuselwitz	Bundesfahrzeug				
15			GW-G2	ABG-8023	7300	FW Schmölln	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
16			GW-G3	ABG-8026	8010	FW Altenburg	3	> 8 m und ≤ 10 m	1.012,50 €/Jahr	180,00 €	1.192,50 €
17			GW-AS	ABG-8024	7300	FW Altenburg	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
18			LF-KatS	ABG-8009	7150	FW Gößnitz	Bundesfahrzeug				
18			Dekon P	ABG-8002	7360	FW Altkirchen	Bundesfahrzeug				
20			GW-Dekon	ABG-8025	6660	FW Meuselwitz	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
21			Ösanimat	ABG-8033	4800	FW Schmölln	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	50,00 €	698,00 €
22	Sanitäts- und Betreuungszug		ELW 1	ABG-	Jahr 2013	JUH oder DRK	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
23			GW-San	ABG-8014	5800	JUH Schmölln	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
24			MTW	ABG-8013	4616	DRK Altenburg	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
25			KTW	ABG-8011	5490	DRK Altenburg	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
26			KTW	ABG-8012	5490	DRK Altenburg	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
27			KTW	ABG-KS 33	5910	DRK Altenburg	Bundesfahrzeug				
28			KTW	ABG-KS 35	5910	DRK Altenburg	Bundesfahrzeug				
29			MTW	ABG-J 209	4863	JUH Schmölln	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
30			MTW	ABG-8006	5645	JUH Schmölln	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
31			BtLKW	ABG-8004	6000	JUH Schmölln	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
32			FKH	ABG-8005	3995	JUH Schmölln	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	50,00 €	698,00 €
33			ETG	ABG-8036	7200	DRK Altenburg	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
34		2	TLF 16/24	ABG-2245	6740	FW Altenburg	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
35		2	DL 30 W 50	ABG-M 434	8900	FW Altenburg	3	> 8 m und ≤ 10 m	1.012,50 €/Jahr	180,00 €	1.192,50 €
36		2	ELW 1	ABG-	Jahr	FW Langl.-Ndh	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
37		2	TLF 3000	ABG-	Jahr 2012	FW Ziegelheim	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
38		2	RW 1 + LF 10/6	ABG-2327	7000	FW Meuselwitz	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
39		2	TLF 3000	ABG-	Jahr 2016	FW Meuselwitz	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
40		2	HLF 10/6	ABG-	Jahr 2015	FW Schmölln	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
41		2	TLF 16/25	ABG-2217	7200	FW Schmölln	2	> 6 m und ≤ 8 m	810,00 €/Jahr	180,00 €	990,00 €
42		3	MTW		Jahr 2017	FW Altenburg	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
43		JFW	MTW	ABG-8035	5350	FW Altenburg	1	≤ 6 m	648,00 €/Jahr	155,00 €	803,00 €
										Summe	€

Fahrzeugeigentümer ist nicht der Landkreis (Bereitstellungsvertrag)

Beschaffung geplant im Jahr